MOSERIANA.

Zweytes Stück.

Franckfurt und Leipzig,
1739.

2

Innhalt.

I. Bedencken wegen der Actuum parochialium in einem gemischten filial einer A. 1624. Evangelisch-geweßten, nun aber Catholischen, Mutter-Kirche. pag. 93

II. Bedencken: Ob ein Evangelischer Reichs-Stand das Jus primariarum precum bey einem Landsäßigen Stifft, wo er es nicht hergebracht, auszuüben befugt seye? pag. 99

III. Bedencken wegen der Vormundschafften in dem Hochfürstlichen Hause Würtemberg und Herrn Herzog Carl Alexanders errichteten Testamentes. pag. 159

I.

Bedencken
wegen der
Actuum Parochialium
in einem gemischten Filial einer A. 1624. Evangelisch geweßten, nun aber Catholischen Mutter-Kirche.

FACTI SPECIES.

In einer Anno 1624. Evangelisch geweßten Mutter-Kirche, deren Landes-Herrschafft Catholisch und ein Stand des Reiches ist, wird nach der Hand die Catholische Religion eingeführet; in einem A. 1624. darzu gehörigen, einem Evangelischen Reichs-Stand unterworffenen Filial aber seynd dermalen so wohl Evangelische, als Catholische Leute vorhanden: Es ist also die Frage:

1. Ob die Mutter-Kirche *prætendiren* könne, die *Actus parochiales* in dem *filial* überhaupt durch einen Catholischen Geistlichen zu verrichten?

2. Ob sie es nicht wenigstens in Ansehung derer Catholischen im *filial prætendiren* könne?

Antwort:

AD PRIMVM.

Ob zwar 1. wann es mit der Mutter-Kirch vorgegebenen in Anno decretorio gehabten Possession, seine ohnzweifentliche Richtigkeit hat, derselben, Kraft der bekannten vielen Verordnungen des Westphälischen Friedens, dieser Besitz allerdings zu statten kommt, und dieselbige nicht darinnen gestöhret werden darff, es auch 2. selbst in Ansehung derer Evangelischen in dem Filial um deßwillen keinen Anstand zu haben scheinet, weilen die Tauff-Copulations- und Begräbnis- actus utrique parti communes seynd, indeme nemlich beyderseits Religions-Verwandte quoad substantiam darinnen keineswegs differiren, mithin diese von einem Catholischen Geistlichen bey Evangelischen, ohne Verletzung ihres Glaubens und Gewissens, wohl verrichtet werden können, gleichwie 3. an mehr anderen Orten

ten bey beyderley Religions-Verwandten dergleichen täglich practiciret wird;

Alldieweilen aber ad 1. einer Seits die Mutter-Kirch nicht mehr prætendiren kan, als sie A. 1624. besessen, selbige aber in substrato damalen nicht mehr besessen hat, als die Actus parochiales in dem Filial durch einen NB. Evangelischen Prediger verrichten lassen zu dörffen, anderer Seits auch die Landes-Herrschafft des Filials in Anno decretorio im Besitz gewesen ist, daß ihr Filial durch einen Evangelischen Prediger versehen worden, dieser Besitz also ihr eben sowohl zu statten kommen muß, als der Mutter-Kirch, und sie wider ihren Willen um so weniger davon vertrungen werden kan, als, wie aus der berühmten Augspurgischen Bilder-Sache bekannt ist, die Herren Catholici, wo es zu ihrem Vortheil zu gereichen scheinet, den statum Anni decretorii so weit extendiren, daß auch in minutiis & NB. formalibus alles bleiben müsse, wie es in Anno decretorio gewesen, dieselbe also dieses auch wider sich gelten lassen müssen, zumalen da ad 2. wann gleich die Substanz in denen angeführten Stücken einerley ist oder wäre, jedennoch von beyderley Religions-Verwandten billig für ein ansehnliches Stück der Religions-Freyheit, folglich auch für ein grosses

ses Recht und nicht für etwas indifferentes angesehen wird, wann jemand befugt ist, die actus parochiales von seinen eigenen Glaubens-Genossen verrichten zu lassen, und wo man einem oder dem anderen Theil solche Freyheit benehmen wollen, es, testibus Actis publicis & quam plurimis exemplis, grosse Händel und Processe erreget hat, sodann eben einmal die Actus parochiales Partes exercitii Religionis seynd, und es also in das Jus circa Sacra einschläget, von was für Religions-Verwandten selbige exerciret werden sollen, können oder müssen? ad 3. was hier oder da anderst geschiehet, entweder den statum Anni decretorii, oder Verträge, oder eine unerlaubte Gewalt zum Grund hat, auch in Religions-Sachen nicht die Exempel, von denen es ohnehin heisset und wahr ist, quod vel minima circumstantia rem variet, sondern der status Anni decretorii zur Norm dienen müssen;

Als kan auch die nunmehrige Catholische Mutterkirche mit keinem Schein, geschweige Grund, Rechtens prætendiren, die actus parochiales überhaupt in dem Filial durch einen Catholischen Geistlichen verrichten zu lassen.

AD SECVNDVM.

Obwolen hier 1. die bey voriger Frage angeführte decisiv-Gründe gäntzlich hinwegzufallen scheinen, indeme eine nunmehro unter beyderley Religions-Verwandten Staats-Rechts-Verständigen ausgemachte Sache ist, daß der Annus decretorius zwischen einerley Religions-Verwandten nicht statt habe, hier aber es die Catholische Mutterkirche mit Catholischen Filialisten zu thun hat, 2. nicht gesagt werden kan; daß derer Catholischen Religions-Freyheit beschräncket werde, wann die Actus parochiales bey ihnen durch Catholische Priester versehen werden, 3. es denen Principiis der Evangelischen Religion und Billigkeit gemäß zu seyn scheinet, daß Leute von einer gewissen Religion auch durch Geistliche ihrer Religion bedienet werden;

Alldieweilen aber ad 1. dieses zwar statt fünde, wann es nur um die Mutterkirch und Filialisten zu thun wäre, hingegen, da in substrato der Streit zwischen der Catholischen Herrschaft der Mutterkirch und der Evangelischen Herrschafft des Filials obwaltet, beyde auch Stände des Reichs seynd, der Annus decretorius allerdings und nothwendig Platz greiffet, mithin auch ad 2. es nicht nur um die Catholische Filialisten, sondern darum zu thun ist: was die

Evangelische Landes-Herrschaft des Filials denen Catholischen einzuräumen schuldig seye? ad 3. das Catholischer Seits in rationibus dubitandi Qu. 1. n. 2. angeführte Argument mit gutem Grunde retorquiret werden kan, und, wann es so wenig zu bedeuten hat, ob die Actus parochiales von einem Catholisch- oder Evangelischen Geistlichen verrichtet werden, die Catholische Filialisten also, wann ein Evangelischer Prediger bey ihnen dergleichen versiehet, sich ebenfalls nicht darüber beschweren können, und zwar um so weniger, als sie den statum Anni decretorii wider sich haben, und ihnen nach demselbigen nicht einmal die Religions-Freyheit in loco zustehet, übrigens auch aus der leidigen Erfahrung Reichskundig ist, wie wenig man in Ansehung der Evangelischen, wo der casus inversus ist, dergleichen principia agnosciret, ja, wann man sich Evangelischer Seits einmal, auch nur im geringsten, von dem statu Anni decretorii abbringen lässet, gemeiniglich hernach immer weiter gehet und nicht eher stille stehet, biß die Evangelische Religion gar ausgerottet ist;

Als kan von der Catholischen Mutter-Kirch auch in Ansehung der Catholischen Filialisten durchaus nicht verlanget werden, von dem statu Anni decretorii abzugehen, V. R. W.

II.

Bedencken:

Ob ein Evangelischer Reichs-Stand das Jus primariarum Precum bey einem Landsäßigen Stifft, wo er es nicht hergebracht, auszuüben befugt seye?

§. 1.

Es kommet hiebey forderist auf die Frage an: Ob denen Ständen des Reichs überhaupt und denen Evangelischen ins besondere, das Jus primariarum precum an und und für sich selbsten (ohne darauf zu reflectiren, wie es um den Besitz desselben da oder dorten stehe,) competire oder nicht? Eingang.

Meines Wissens wurde erstmals um das Jahr 1683. öffentlich darüber gestritten, als Herrn Churfürst Friederich Wilhelms zu Brandenburg Gemahlin, Kraft Juris primariarum precum, einer Jungfrau eine Præbende in dem St. Marien-Stifft zu Minden conferirte, davon das Stifft an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht appellirete, welches auch Mandata und Compulsoriales erkannte. Als aber bereits Stritt auf dem Reichs-Tag wegen der Reichs-Stände Juris primariarum precum A. 1683.

Duplicæ in der Sache übergeben waren, wandte sich der Herr Churfürst an den Reichs-Convent, und stellete unter anderen für: Er hätte disfalls ein in denen Reichs-Satzungen, Instrumento Pacis Westphalicæ, Capitulatione Cæsarea und notorischen Observanz gegründetes klares Recht und Befugnüs, und es seye eine Sache, so seine hohe Regalien und Landes-Fürstliche Hoheit und Rechte betreffe, darinnen er bestens fundiret, gestalten dann seine Gemahlin sothanes Jus primariarum precum bey allen Jungfräulichen Stifftern in seinen Landen existente casu stets unwiedersprechlich exerciret habe, wie er dann auch, weil ihme Minden mit allen Juribus, nullo excepto, in Ecclesiasticis & Politicis abgetreten worden, keine Jurisdiction darüber zu erkennen habe, &c. Es möchte also der Cammer-Gerichts-Proceß sistiret werden. &c.

Ob und was auf dem Reichs-Tag hierauf erfolget, und was der Cammer-Gerichts-Proceß, nebst der gantzen Sache, für einen Ausgang gewonnen habe? ist mir unbewußt.

§. 2.

Und A. 1708. A. 1708. kam diese Frage abermalen auf dem Reichs-Tag für, da sich der Herr Graf zu Lippe-Detmold bey dem Corpore Evangelicorum zu Regenspurg beklagte, daß

daß das Frauen-Closter zu Lemgau eine Person, welcher seine Frau Gemahlin preces primarias verliehen hatte, nicht annehmen wollte.

Der Herr Graf führete an: 1. Es befänden sich bey seinem Gräflichen Hause die Gemahlin der regierenden Herrschafft in possessione vel quasi dieses Rechts, 2. denen Evangelischen Reichs-Ständen competirte vi Transactionis Passaviensis & insecutæ Pacis Westphalicæ das Jus Papale & Episcopale in ihren Territoriis, welche das Jus providendi & conferendi Beneficia ohnstreitig mit sich führeten.

Er meldet dabey ferner: Der Convent habe sich an den Reichs-Hof-Rath gewandt und dieser ihme, Herrn Grafen, per Rescriptum zu wiederhohlten malen anbefohlen: Die Conventualen wider ihre hergebrachte Freyheit nicht zu beschweren.

In einem beygelegten Responso hält der bekannte Hallische ICtus Samuel STRYCK dafür: Es wolle zwar anfänglich das Ansehen gewinnen, daß, weilen die Conventualen nicht allein bey annoch Catholischen Zeiten, sondern auch nach eingeführter Evangelischer Religion in continua possessione Juris eligendi gewesen, auch darinnen niemals beeinträchtiget worden, sie dadurch ein beständiges Jus erworben, indeme aus

denen Rechten bekannt seye, quod per Præscriptionem immemorialem, præsertim aliquot seculorum, ein dergleichen beständiges Jus acquiriret werde, welches einem Privilegio ex certa scientia concesso æquipariret werde, (per allegata,) adeo, ut Jus ex tali præscriptione quæsitum præbeat optimum titulum de mundo, (per all.) wie dann auch die Landes-Herrschafft sich auf das Jus primariarum precum so viel weniger beziehen könte, weil noch nicht ausgemachet seye, daß solches ein annexum Superioritatis territorialis und bey gegenwärtigen Landes-Herren und obgenanntem Closter jemals zur Observanz gebracht wäre, dahero per non usum huius Juris à tempore Reformationis Evangelicæ, das Closter in seiner plenaria libertate Juris eligendi vielmehr bestättiget werden müsse, und also per Consequens dem Landes-Herrn de facto eine Conventualin einzusetzen nicht erlaubt gewesen zu seyn scheinen wolle;

Weil aber doch denen Evangelischen Reichs-Ständen die Geistliche Jurisdiction cum omnibus suis speciebus, suspensa Jurisdictione Papali, per solenne Instrumentum Pacis art. 5. §. 48. beygeleget worden, und sie also hiedurch bey denen in ihrem Territorio gelegenen Kirchen und Clöstern, zumalen in denen, so der Evangelischen Religion

gion gleichergestalten zugethan, eben das Befugnüs haben müßten, welches vormals die Päbste darinnen exerciret, und diesen per Concordata Nationis Germanicæ das Jus provisionis extraordinariæ in beneficiis Ecclesiasticis nicht gäntzlich benommen, sondern auf gewisse Art reserviret worden, 2c. so fliesse eben aus diesem Principio augenscheinlich, daß die per suspensam Jurisdictionem Papalem & translationem Juris Diœcesani, cum omnibus speciebus Juris Ecclesiastici, auch das Jus primariarum precum, welches dem Pabst vorher unstreitig zugestanden, transferiret seyn müsse.

Und stehe diesem nicht entgegen, daß die Landes-Herrschafft sich so wenig der Provisionum, als auch der Precum primariarum angemasset, und also das Closter præscriptionem libertatis immemorialem vorzuschützen hätte, allermassen ja der Landes-Herrschafft keine Neceßität obgelegen seye, sich ihres Rechtes zu gebrauchen, sondern es seye das Exercitium dergleichen Jurium à tempore Reformationis eine res meræ facultatis gewesen, deren sich ein Landes-Herr so fort gebrauchen, ein anderer aber solches, nach Belieben, biß zu bequemer Zeit differiren können; iam vero eiusmodi Juribus ne tempore quidem immemoriali præscribi, (per alleg.) nisi quis hoc iure aliquando uti

vo-

voluerit, ſed ob contradictionem adverſarii impeditus longiſſimo tempore acquieverit, (per alleg.) dergleichen hieſelbſt nimmer geſchehen.

Und hindere dieſem nicht, was die Conventualen pro libertate eligendi per præſcriptionem immemorialem confirmata, anführeten, inmaſſen ſie ja keinen actum contradictorium zu allegiren wüßten, da der Landes-Herr einer Perſon de beneficio providiren wollen, ſolches aber auf Contradiction des Convents unterlaſſen müſſen, dahero auch der Effectus, welcher ſonſt der Præſcriptioni immemoriali zugeſchrieben werde, hieſelbſt nicht appliciret werden möge, indeme daſſelbe, was ein Landes-Herr denen in ſeinem Territorio angeſeſſenen Clöſtern oder andern Unterthanen entweder Jure facultatis oder ex gratia zulaſſe, keine poſſeſſionem tribuiren könne, (per alleg.)

Das Corpus Evangelicum erlieſſe darauf den 19. Oct. 1708. ein weitläufftiges Intercesſions-Schreiben an den Kayſer, darinnen aber nichts fürkommt, ſo eigentlich auf die primarias preces gehet, als: Der Herr Graf habe ratione Collationis & Proviſionis Aſſiſtentiam Juris vor ſich, und: von dem Jure Diœceſano dependire auch das Jus providendi & conferendi Beneficia, dahero die Conventualinin zum Gehorſam

horſam

horsam gegen ihre Landes-Obrigkeit möchten angewiesen werden.

Der Ausgang dieses Stritts solle nach dem Teutsch. Reichs-Staat *Part. 3. Sect. 1. Cap. 4. §. 19. not.* * *p. m 404.* der gewesen seyn, daß der Convent zu Lemgow sich der Klage gutwillig begeben, und die recommendirte Person aus freyen Stücken eingenommen habe.

§. 3.

Was nun ferner die privat-Meinungen derer Teutschen Staats-Rechts-Lehrer anbelanget, so seynd 1. nicht wenige, welche denen Landes-Herrn das Jus primariarum precum allerdings zuschreiben. Doctores pro affirmativa.

CORTREJUS *ad Concord. Nat. Germ. p. m. 58. n. 82.* führet aus einem Responso einer unbenahmßten Juristen-Facultät folgendes an: „Hatte Ihre Churfürstliche „Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, als „Sie ... die Regierung angetreten, kraft „der ihr zustehenden Landes-Fürstlichen „Hoheit das von Dero Vorfahren ... „auf Sie gebrachte Jus primariarum pre„cum bey denen in Dero Landen liegenden „Stifftern exerciret, &c. Und hernach: „Und hierüber Ihre Churfürstl. Durchl. „Dero habendes Jus Superioritatis aus„drücklich vorbehalten, ausserdem auch das „Jus primariarum precum, so aus solcher Eine ohnbenahmßte Facultät.

„Su-

„ Superiorität herfleußt, nirgend umschrän„ cket, noch durch des Capituls Statuta li„ mitiret werden können. ꝛc.

GRIBNER Herr GRIBNER hat es in einem eigenem Programmate de Precibus primariis Principum Imperii, (so auch in seinem *Opusc. Iur. publ. Tom* 1. *p.* 181. *seqq.* stehet,) behaupten wollen. Ich will daraus, was hieher tauget, gantz anführen, weil es nicht viel und die Sache darinnen am vollständigsten abgehandelt ist. Er sagt nemlich:

§. 1. Jus Precum primariarum, --- Principibus Imperii paucis constitutum est vindicare, quibus ad sui territorii capitula eas dirigendi potestatem competere atque olim competiisse evincam, ut appareat, frustra id ab aliis & sine causa in dubium vocari, (c)

(c) vid. THOMAS Differt, de natur. precum Jurid. §. 40. p. 63. sq.

§. 2. Exemplis primum tuebor, quæ dixi, ne quis existimet, olim proprium hoc Jus Imperatori fuisse. Constat enim, iam dudum illud non solum Moguntinum, (a) Coloniensem, (b) Palatinum, (c) Saxonem, (d) & Brandeburgicum (e) Electores, sed & Brunsuicenses Duces (f) atque Episcopos Lubecenses (g) sibi asseruisse, ut fere dubitandum non sit, quin alii perinde eodem Jure fuerint usi.

(a) Literas

(a) Literas Moguntini SCHILTERVS exhibet d. Libert. Eccles. Germ. L. 6. C. 5. §. 11. add. Per. Illustr. Autor des Europ. Herold P. I. p. 127. D HORN C. 27. §. 4. & THVLEMAR de Octo. Vir. C 10. §. 6. conf. STRUV. Diss. 10. §. 39. & COCCEJ. c. 10. n. 12. qui sine causa videtur de hoc Jure Electoris Moguntini dubitare.

(b) CHOCKIER Schol. ad prec. primar. Ferdin. II. Sect. 2. Lit. a. HERMES c. 17. n. 39. STRUV. l. c.

(c) v. FREHER ad P. de Andl. L. 2. C. 6. p. 277. & Origin. P. I. c. 15. p. 133. TOLNER Cod. Dipl. n. 148. p. 98. CORTREJ. Observ. ad Concord. Imp. p. 54. n. 72.

(d) Saxoniæ Electores ad Mersburgensem aliasque Ecclesias Preces primarias dedisse, fide Diplomatum mihi constat, quæ nunc integrum non est describere, &c.

(e) Electores Brandenburgicos exercere Jus precum Primariarum manifestum est & STRYKIVS, CORTREJVS aliique passim tradunt.

(f) vid. Ill. LEIBNIT. Tom. 2. Scriptor. Brunsw. p. 397. ibique Diploma Bernhardi & Henrici, Ducum Brunsvicensium.

(g) Exemplum primariarum precum Episcopi Lubecensis ad Capitulum Vthinense subjiciam ad finem huius sectionis.

§. 3. Ex his vero patet, non solis Electoribus, quod nonnemo existimat, Jus hoc competere, nec Principibus Ecclesiasticis, aut, quod malunt alii, Protestantibus tantum tribuendum esse, (a) sed citra Ordinis & sacrorum discrimen omnibus recte vindicari.

(a) Quam-

(a) Quamvis facile largiar, Protestantes liberius iure suo uti. vid. STRYCK d. Jur. Papali Princ. Evangel. c. 4. §. 4. BOEHMER ad SCHILTER. p. 248. STRUV l. c. §. 31.

§. 4. Neque hoc Jus ad ea solum Capitula pertinet, in quibus Imperator vi *Instrum. Pacis Westphal. art. 5. §. 26.* eo uti impeditur; (a) sed in iis quoque, ubi S. Cæsar. Maj. id olim exercuit, hodieque exercet, preces Domini territorii cum precibus Imperialibus concurrunt.

(a) Quæ est sententia TITII L. 3. C. 6. §. 72. & 82. & L. 5. C. 3. §. 29.

§. 5. Sed nec dubito, quin Principes, qui hucusque potestate sua non sunt usi, eam sibi asserere deinceps possint, modo Conventio aut Privilegia Capitulorum eis haud obstent. Quæ tamen, quoties Jus hoc nominatim non excludunt, non facile in præiudicium Principis & ad hanc facultatem ei denegandum allegari debent.

§. 7. Integrum ipsis quoque est Coniugibus, ius precum primariarum in Cœnobiis Virginum permittere, (a) etiamsi vel maxime asseras, Augustam nunquam Jus hoc exercuisse. (b)

(a) Exemplo Elector. Brandeb. de quo vid. SCHILT. in fin. Tract. de Libert. Eccles. Germ. & STRYCK l. c. §. 5.

(b) Exercent enim Jus hoc non vi propria, sed nomine Principis permittentis.

§. 8. Sed quo Jure Principes Imperii precum primariarum Jus exercent? Alii ad Concessionem Cæsaris & Privilegia provocant, (a) alii ad Jura Papalia Principum, Protestantium inprimis, (b) ad Consuetudinem alii (c) aut fundationem vel dotationem Ecclesiarum. (d) Ego malim ad Superioritatem territorialem referre. Hanc causam non ICti modo Celeberrimi (e), sed ipsi Principes etiam non dubitarunt allegare, (f)

(a) SCHILTER l. c. in Addit. cui facile dederim, quosdam Principes Privilegiis etiam Cæsaris niti, e. g. Palatinos, sed omnium eandem causam esse, aut Privilegio reliquos opus habere, nego.

(b) Vid. STRYCK l. c. Sed hoc colore non opus habent Protestantes, cum, qui Pontificis auctoritatem agnoscunt, non minus & absque indultu Papali Jure hoc usi fuisse legantur.

(c) Ad Consuetudinem inveteratam & antiquam plerumque provocant ipsa Diplomata Principum, qui Cæsarum secuti videntur exempla, quos perinde constat in formulis precum hanc causam allegare. add. STRUV. Diss. 10. th. 38. & SCHEPLIZ Consu. March. P. I. T. I. §. 2.

(d) Hanc quoque non genuinam, certe non universalem, esse, exempla Electoris Brandenburgici & aliorum docent.

(e) vid. MEYER d. Precib. prim. th. 128. ibique ZIEGLERVM.

(f) Inprimis Legati Electoris Brandeb. ap. SCHILTERVM, Add. Perill. Autor des Europ. Herolds p. 282. ut frustra sint, qui ad singularem Praeeminentiam preces Electorum Brandenburgicorum referant cum CORTREJO ad Concord. l. c. n. 82.

BOEHMER, (vormals,) Der Herr geheime Rath BOEHMER schriebe ehedessen *in Schilter. illustr. Lib. 2. Tit. 6. Membr. 3. § 2. 3.* Non ergo ex gratia & privilegio Pontificis Romani hoc Jus exercuerunt Imperatores, uti quidam somniant, sed ex veteri consuetudine, ad quam Carolus IV. provocat --- Hoc idem Jus hodie Principes protestantes exercent in Capitulis sibi subjectis, eodem Jure, quo Caesar, &c. Und in dem Jur. Eccles. Protest. Lib. 3. Tit. 5. p. 104. meldet er abermalen: Nec enim solus Caesar hoc ius exercuit per Germaniam: principes quoque imperii non raro idem in suis territoriis exercuere, qui nec coronantur, nec inunguntur. Testantur hoc literae ducum Brunsuicensium Bernhardi et Henrici, de anno 1392. apud illustrem Leibnitium tom. II. scriptor. Brunsuic. p. 397. Eodem seculo anno scil. 1346. Archiepiscopus Moguntinus Gerlacus hoc ius exercuit, ut docet diploma apud SCHILTERVM *de libert. eccl. german. in add. ad lib. VI. c. 5. §. 11.* qui ibidem se unice in antiqua consuetudine fundat his verbis: --- Non hoc adeo insolitum censendum est; eadem consuetudo, quae im-

imperatoribus hoc ius firmavit, principibus quoque idem tribuere potuit in suis territoriis, qui morem imperatoris in imitationem traxerunt, precesque de conferendo beneficio interposuerunt, quæ diuturna praxi tandem plenam vim efficaciamque acceperunt. Und endlich so setzet er §. 110. p. m. 350. Sicuti vero olim Principes quidam, ubi ne quidem Jura sacra iis asserta, sed Aulæ Romanæ insidiis præcepta erant, hoc Jus exercuerunt, ita multo magis Principes Protestantes hodie id ipsum sibi vindicant, qui maiori ipso Cæsare in sacris gaudent libertate. Cæsares in consuetudine fere sola præsidium quærere coacti sunt, postquam Papa intercessit, ne Jus sublime circa sacra amplius sibi asserere potuerint. Hoc refugio non indigent Protestantes; in libertatem revocati sunt, suspenso Pontificis Jure, quidni ergo virtute Juris circa sacra eminentis, quod Juri territoriali cohæret, preces has exercere in Capitulis Ecclesiisque sibi subiectis possent? praxi tam inveterata Cæsaris & Pontificis accedente. Nec obiici potest, preces has inanes futuras nisi consuetudine robur acceperint; sunt utique preces, non tamen in sensu vulgari, verum tales, quibus Primitiæ obedientiæ & subiectionis respondere debent. Proinde Reges Augustissimi Borussiæ eiusque Maiores optimo sane Jure

tituloque illud exercuere & adhuc exercent, quod in dubium nemo vocabit. Wir werden aber hernach vernehmen, daß er nunmehro seine Meinung geändert habe.

STRYCK, STRYCK *de Jur. papal. Princip. Evang. Cap.* 4. §. 4. hat diese Gedancken: Ex quo titulo itaque sibi idem (Jus primariarum precum) vindicant Principes? Ex eodem puto, quo Imperatores id primo exercuerunt, scilicet ex summa Iurisdictione summaque potestate Ecclesiastica, quam quilibet, in suo Territorio habet Princeps & eodem recidit opinio illorum, qui Superioritatem pro ratione ponunt; ex hac enim Legibus confirmata Superioritate sacra illa oritur summa potestas, vi cuius etiam Rex Galliæ hoc utitur Jure --- & in Germania quidem exercuisse id quondam tempore Caroli IV. Gerlacum Archi-Episcopum Moguntinum testatur SCHILTERUS -- ast non sine controversia; sine qua tamen hodie id exercere possunt Principes indubitato omnes, quod de Electore Brandenburgico certum est, qui hoc Jure in omnibus Capitulis sibi subiectis utitur &c.

FLEISCHER. Herr FLEISCHER im geistlichen Recht. *Lib. 2. Cap. 14. §. 40. p. 516.* schreibet gar: Heutiges Tages werde nicht mehr daran gezweifelt, daß auch so gar die Gemahlinnin derer Reichs-Stände sich dieses Rechtes bedienen könnten. Herr

Herr HOMBERGK *in Jur. publ. Cap. 10. §. 14. p. m. 152.* sagt: Monendum etiam est, Statibus Protestantibus competere Jus Papæ aut Cæsaris in capitula, Cœnobia mediata, Commendas & similia vid. *Instr. Pac. art. 8. §. 1. art. 5. §. 26. 48.* Huius vi illis competit Jus primariarum precum &c. Exercent id ad imitationem Cæsaris, &c. Exemplo est Elector Brandenburgicus eiusque serenissima Coniux in Virginum Monasteriis. HOMBERGK,

Herr KEMMERICH in Introduct. ad Jus publ. Lib. 7. *Cap. 4. §. 75. p. m. 1091.* hält ebenfalls dafür: (Dominum Territorii) Jus primariarum precum ad exemplum Cæsaris in Capitulis mediatis exercere posse, nisi Imperator istud. A. 1624. d. 1. Jan. in iisdem exercuerit ac deinde exercere velit, -- nec minus serenissimæ Coniugi intuitu Conventuum fœmininorum illud delegari posse. KEMMERICH,

Herr PFEFFINGER *in Vitriar. illust. Tom. 3. p. 98.* führet zwey Chur-Braunschweigische Rescripta de A. 1706. an, woraus man ersiehet, daß dieses Hoch-Fürstl. Haus sich solches Rechtes bediene, und setzet Herr PFEFFINGER p. 99. Notanda Phrasis Rescripti posterioris de A. 1706. „ 13. Dec. „ Bey angetrettener Regierung „ unsers Fürstenthums Lüneburg „ qua probatur, Potentissimum Electorem vindicasse PFEFFINGER,

ſibi omnino hoc Jus, qua Ducem Lüneburgicum. Sereniſſimis Ducibus ab antiquo Jus hoc competiiſſe, Documento ſunt Literæ Bernhardi & Henrici Ducum, quibus Cœnobiorum Ducatus ſui privilegia confirmarunt, -- verb. „ Wanne ok en Vorſte unvor„ſchreven Herſchop Luneborch erſt entfan„get, to Vorſtande, ſo gift deme Vorſten „en jewelck Cloſter ene Gheſtlike Proven„de. Desgelik ghift me ok den Vor„ſten ene Provende, wanne ſe echte Vro„wen nemet und nicht mer, und umme an„ders neuer Zake willen: vor wene Ze, na „der Cloſtere Chehette, Wonheit und Rech„te denne biddet. Und weme we der Pro„vende welk gevet, de wille we benomen „in Unſeme Breve. Vorkofte de de Pro„vende Yemende, den Koper ſchullet de Clo„ſtere nenewys entfangen und de Vorkoper „ſchal der Provende vorluſtich weſen; und „de Bede umme de Provende vor enen „anderen ſchal weder to Uns komen, ꝛc. „Tzelle 1392. -- inſigni argumento dudum iam Status, vigore Superioritatis territorialis Jus hoc exercuiſſe.

STOEKKEN, De STOEKKEN *de Prec. primar. Imper. Qu. 4. §. 28.* Sed annon reliquis quoque Imperii Principibus in ſuis id Territoriis competet? Nulli ambigimus. Cum enim illi, per notiſſimam Regulam, tantum in iis

iis possint, quantum ipse Imperator in Imperio, non possumus id iisdem denegare, puta in Collegiis & Monasteriis sibi subiectis. Ita Jus primariarum precum sibi vindicare Electores Brandeburgenses -- ex SCHEPLIZ -- docet LIMNÆVS &c.

TITIVS *in Specim. Jur. publ. Lib. 3. Cap. 6. §. 75. seqq.* Jus primariarum precum non ad imitationem Pontificis, sed Cæsaris, status exercent & est pars Superioritatis territorialis, &c. Exercent hoc Jus -- tam Catholici, -- quam Protestantes, ceu Serenissimi Electores Brandenburgici suo exemplo potissimum ostendunt, quod dudum Precibus Electoralibus originem præbuit. -- Possunt hoc Jus Principes etiam mediate exercere & sæpe illud Serenissimis Coniugibus intuitu Conventuum sequioris sexus delegant, quæ etiam in iis hoc Jus exercent. TITIVS,

SCHILTER *de Libert. Eccles. Germ. in Addend. ad Lib. 6. Cap. 5. §. 11.* schreibet zweifelhafft: Diximus Preces primarias partem esse Juris circa Sacra Imperatoris eiusque exercitium specialiter concessum fuisse etiam Statibus Imperii. Porro autem, sicut totum Jus circa sacra communicari potest statibus titulo Superioritatis territorialis, ita etiam hæc species communicabilis videtur. Certe constat, exerceri Jus primariarum precum à Serenissimo Electore Bran-

denburgico & ſpeciatim à Sereniſſima Coniuge in omnibus Monaſteriis Virginum in Territorio Brandenburgico. Sed & iam tum olim tempore Caroli IV. Imperatoris Archiepiſcopus Moguntinus Gerlacus exercuit hoc Jus Anno 1346. præſentans Abbatiſſæ, Prioriſſæ & Conventui Cœnobii Sanctimonialium in Hüſtorff, Ordinis S. Benedicti, certam perſonam, ut ex tenore Diplomatis patet. -- Cum ſecundum antiquam & laudabilem conſuetudinem, iam longis temporibus inviolabiliter obſervatam, ſinguli noſtri Prædeceſſores, Archi-Epiſcopi Moguntini pro tempore, -- At videtur tamen non caruiſſe tum hæc res controverſia, quod eadem perſona poſt biennium ab Imp. Carolo IV. primariarum precum Diploma ad eundem Conventum impetrare habuit, &c.

§. 4.

Doctores pro negativa.

Hingegen giebet es auch manche andere anſehnliche Rechts-Gelehrte, welche denen Evangeliſchen Reichs-Ständen dieſes Recht gantz abſprechen, es wäre dann, daß ſie es irgendwo hergebracht hätten. In dem

Teutſcher Reichs-Staat.

Teutſch. Reichs-Staat (Edit. de A. 1738.) *p. 402. ſeqq.* heißt es von dieſem und anderen dergleichen denen Evangeliſchen Landes-Herrn zugeſchriebenen Rechten bedenck- und nachdrücklich: „Es wollen an„deren dieſe jetztgemelte Raiſons noch nicht

„zu

„ zu Behauptung alles dessen hinlänglich
„ düncken, vid. HORNII *l. P. c.* 59. §. 10. und
„ zweiflen: ob auch durch dieselbe folgende
„ Einwürffe könnten beantwortet werden?
„ als 1. = = = 2. Die Superioritas territoria-
„ lis könne so weit nicht extendiret werden,
„ wo man den Regenten nicht eine ganz
„ arbitraire Gewalt ohne Absicht auf das,
„ was Recht und Billigkeit mit sich brin-
„ get, beylegen wollte, 3. der Pabst hätte
„ in den kleinen Stifftern und Clöstern
„ selbst solche Jura nicht einmal ehedem ge-
„ habt, 4. das Jus primariarum precum
„ seye bloß ein durch lange Gewohnheit ein-
„ geführtes Kayserliches Reservat, und fliesse
„ weder aus der Superioritate territoriali,
„ noch dem Jure circa sacra, &c. Meines
„ wenigen Ermessens hat diese letztere Mei-
„ nung mehr Grund weder die erste, und
„ wird ein jeder, der studio assentandi nicht
„ ganz eingenommen, wohl dieses gerne
„ zugeben, daß es widerrechtlich gethan
„ seyn wollte, solche Jura, welche die Päb-
„ ste ehedem sich zwar angemasset, die aber
„ doch dero Zeit von den Ständen für un-
„ billig geachtet worden, anietzo den Pro-
„ testirenden selbst wiederum zuzuschreiben
„ und beyzulegen. vid. MEVIUS *P. 2. Dec.*
„ 305. *n.* 19. LEYSER *de assertation.*
„ *ICtor.* §. 28. Jedoch verstehet es sich bey

„dem allen von selbsten, daß sodann ein „anderes zu sagen, wann dieser oder jener „Landes-Herr dergleichen rechtmäßig her„gebracht, und seine Stiffter und Stände „ihme solche Jura gutwillig überlassen ha„ben. So gebrauchet sich Chur-Bran„denburg des Juris primariarum precum. -- „NB. Diesem Brandenburgischen Exempel „nun fangen andere Stände an zu fol„gen. 2c. „

de BERGER, Der Herr von BERGER *in Animadvers. ad Cocceji Jus publ. Cap. 22. §. 16. p. m. 322.* Jus primariarum precum usum tantum Fundamentum habet & proprie statibus Imperii non competit, cum Imperatori sit reservatum.

Juristen-Facultät zu Giessen. Die Juristen-Facultät zu Gießen statuiret bey HERTIO *Consil. Tom. 1. Resp. 110. n. 8. p. m. 250.* nur zweyerley Arten, wodurch die Reichs-Stände des Juris primariarum precum fähig werden, nemlich wann sie es entweder ex concessione Cæsarea, oder præscriptione immemoriali erlanget haben.

FRITSCH FRITSCH *de Imper. primar. prec. Jure Opusc. Tom. 1. p. 92. Cap. 2. §. 1.* Primarias preces concedere -- in Imperio Romano-Germanico -- solius esse Imperatoris vera & communis nostratum est sententia.

CORTREJUS, CORTREJUS *ad Concord. p. m. 58. n. 82.* schreibet gar: Fallunt, qui existimant, competere

petere Jus primariarum Precum Electoribus Brandenburgicis Potentissimis vigore Juris Superioritatis. Vix credidissem, ICtum ullum hanc fovisse opinionem, nisi Responsum Facultatis cuiusdam Juridicæ ab amico ex Principatu Halberstadiensi mihi transmissum esset, in casu, quo Precistam Capitulum B. Mariæ aliter admittere nolebat, priusquam Statutis, perinde ac alii Præbendarii, satisfaceret. Ibi: (ist schon oben fürgekommen.) Etenim si Potentissimi Electores Brandenburgici Jure Superioritatis Jus primariarum precum exercerent, tum omnes illi Imperii Principes immediati, qui Jure Superioritatis gaudent, illud Jus exercere possent, quod absurdum.

Der in Reichs-Sachen wohlerfahrne Herr STRUVE, nachdeme er die Exempel dererjenigen Reichs-Stände, welche sich des Juris primariarum precum bedienet haben, erzählet hat, schliesset endlich: Ex quo tamen non satis certo fundamento concluditur, omnes Imperii Status ex Superioritatis territorialis Prærogativa hoc Jure frui, dum illi saltem hoc Jus exerceant, qui ex inveterata consuetudine eodem fuerunt gavisi. STRUVE,

Der vortreffliche Herr Geh. Rath BOEHMER, welcher ehedessen denen Reichs-Ständen dieses Recht selbst beygeleget hat, BOEHMER, (ietzo)

te,

te, schreibet nunmehro jüngsthin in denen *Instit. Jur. Can. Lib. 3. Tit. 8. §. 23. p. 384.* Iam olim etiam Principes Imperii hoc Jus in Ecclesiis collegiatis & Monasteriis sibi subiectis passim exercuisse alibi docui, sicuti eodem etiam adhuc hodie maiori iure gaudet Potentissimus Rex Borussiæ & eiusdem autoritate, Augusta in Capitulis femininis. Eodem Jure etiam pariter utuntur Electores Brunsvicenses & alii, ut passim exempla doceent, cum fere omnia ex antiquo usu & observantia dependeant, secundum quem etiam Imperator hoc Jus exercet. Unde infero, etiam Principes Imperii illud tantum ex usu vetusto exercere posse, quo deficiente fundamentum exercendi illud cessat.

SPENER, Herr SPENER im Teutsch. *Jur. publ. Lib. 4. Cap. 5. §. 11. p. m. 211.* „Uber alles „ist dieses Kayserliche Recht eines mit von „denjenigen, welche dem Kayser in den „meisten Staaten am völligsten zustehen, „und bey welchem in ordentlichen Recht fast „keine Reichs-Chur- oder Fürsten einige „Concurrentz im Gebrauch haben, es sey „denn, daß etwa durch ein besonderes aus-„nehmendes Herkommen und gelegentliche „Verträge unser offterwehntes Kayserli-„ches Recht einem Reichs-Stand allein „zugefallen wäre.„ Und in der not. n. „die

Preu-

„ Preußische eigene Übung der ersten Bitte „ behält ihre absonderliche Gelegenheit. „

Manche andere Publicisten sprechen zwar denen Reichs-Ständen dieses Recht nicht deutlich ab, indeme sie es aber als etwas gantz besonderes ansehen, daß die Chur-Fürsten zu Brandenburg oder auch Maintz und Cölln zu dergleichen befugt seyn, so erhellet daraus sattsam daß sie also dafür halten, andern Reichs-Ständen komme dergleichen nicht zu. Dahin gehören de *Cocceji in Jur. publ prudent. Cap.22.§ 16.p.m.401.* HERTIUS *de Super. territ. §.13. p.m. 152.* Der Herr von ZECH im Europ. Herold. *T.1. p.m.127. &c.*

Eben dieses ist auch von denen zu sagen, welche, wie z. E. SCHWEDER *in Introd. ad Jus publ. Part. Spec. Sect. 1. Cap. 5. §. 16. p. m. 284.* schreiben: Quo minus aliis etiam Principibus Juris huius exercitium ab Imperatore impertiri posse dubitemus, facit exemplum Wenceslai, quem id per Diœcesin Spirensem & Wormatiensem Ruperto seniori Comiti Palatino Electori A. 1376. indulsisse comperimus, &c. und es also nur denen Reichs-Ständen beylegen, welche Kayserliche Privilegia darüber haben.

In gleiche Claß gehöret der à VORBURG, so *in Rudim. & Parat. Jur. Canon. p. m. 709.* meldet: Simile Jus confnreedi seu concedendi atque applicandi primarias preces &

Jus

Jus efficax ad vacatura beneficia habent ex antiqua & immemoriali consuetudine Illustris. *aliqui* Præsules seu Archi-Præsules vel Metropolitani in Germania, & usurpant seu exercent sub exordio ac introitu regiminis atque dignitatis, post factam legitimam electionem atque assumptionem ad culmen istiusmodi sublimis Prælaturæ atque dignitatis: quemadmodum etiam id Juris ex prisco & longævo usu atque observantia habent Illustriss. Principes atque Electores Moguntini, ut in omnibus quasi Ecclesiis & beneficiis Archi-Episcopatus cuiuscunque Collaturæ & Patronatus, etiam regularium Prælatorum atque Monasteriorum preces primarias atque Jus ad vacaturas Præbendas, Canonicatus, Altaria, Vicarias, &c. efficaciter & stabiliter assignare atque præstare possint & valeant, prout ex Formulis dationis precum infra latius patebit; atque hoc ipsum Jus seu Concessiones precum nuper similiter pro felicissimis auspiciis atque primordiis Archi-Episcopalis ac Electoralis Dignitatis rite concreverunt atque practicarunt Illustr. Archi-Præsules Moguntini Ioannes Swicardus & Georgius Fridericus, nunc prospere & laudabiliter regnans, &c. worauf er dergleichen Preces anführet.

Endlich, so ist wohl zu bemercken, daß viele auch der neuesten und resp. solcher Pu-

Publicisten, welche die Landes-Hoheit auf alle Weise auszudehnen suchen, und denen Evangelischen Ständen das Recht der Annaten, Vergebung derer Präbenden in denen Päbstlichen Monathen, ꝛc. zuschreiben, dannoch eines dergleichen Juris primariarum precum lediglich keine Erwähnung thun, z. E. BRVNNEMANN *in Exam. Jur. publ. Lib. 3. Cap 3. 6. 14. p. m. 96.* Herr MASCOV *in Princip. Jur. publ. Lib. 6. Cap. 2. p. 379. seqq. &c.* Und ich bin sicher, daß die Anzahl derer, welche denen Reichs-Ständen dieses Recht absprechen, ungleich grösser seyn würde, als derer, die es ihnen beylegen, wann nicht eben so viele von der Sache gar keine Erwähnung gethan hätten, ohne Zweifel, weil sie, wie CORTREJUS, nicht haben glauben können, daß jemand es bejahen werde, oder weil sie wenigstens diese Meinung für so unwahrscheinlich gehalten haben, daß sie nicht für der Mühe werth geachtet, sich dabey aufzuhalten.

§. 5.

So viel nun meine eigene Meinung hierinnen betrifft, so halte ich dafür: Man könne nicht überhaupt sagen, daß ein jeder Reichs-Stand, er seye nun Catholischer oder Evangelischer Religion, das Jus primariarum precum in seinen Landsäßigen Stifftern oder Clöstern exerciren könne. Meine Meinung.

Um

Um dieses zu beweisen, will ich forderist die gegenseits angeführte Exempel und Gründe betrachten, sodann aber meine Gegen-Gründe anführen.

§. 6.

Wann und wie ferne Exempel in dem Teutschen Staats-Recht etwas beweisen?

Es ist wahr, daß die Exempel in dem Teutschen Staats-Recht gar offt von sehr grossen Nutzen und Gewichte seynd; dann es beruhet ja das ganze Reichs-Herkommen (eine Haupt-Quelle unserer Teutschen Staats-Verfassung,) darauf, und bestehet darinnen, wann von einer in die Staats-Verfassung des Teutschen Reiches einschlagenden Sache nichts in denen ausdrücklichen Reichs-Verträgen und Gesetzen versehen, doch aber erweislich ist, daß es vorhin in gleichen Fällen mit Wissen und Willen derer Intereßirten auch also seye gehalten worden. vid. mein *Compend. Jur. publ. Lib. 1. Cap. 7. §. 1.* Wann ich also erweisen kan, daß zwar ein Landes-Herr in diesem oder jenem weder ausdrückliche Reichs- noch Landes-Gesetze, noch auch das Herkommen und den Besitz für sich habe, daß aber viele andere Landes-Herrn, die keinen weiteren oder andern besonderen Grund darzu haben, als den allgemeinen der Landes-Hoheit, dergleichen thun oder lassen, und wohl gar in contradictorio darinnen obgesieget haben, so kan ich freylich mehrmalen davon einen

Schluß

Schluß auch auf jenen dritten Reichs-Stand machen.

Alleine, wann man also aus Exempeln von einem auf andere schliessen will, so muß forderist überhaupt doch so viel richtig seyn, daß die Sache, davon die Frage ist, wahrscheinlich aus der Natur der Landes-Hoheit fliesse, welche ich *l. c. lib. 4. Cap. 1. §. 1. p. 458.* beschrieben habe, daß sie seye ein Recht, vermöge dessen die Reichs-Stände befugt seynd, in ihren Landen und Gebieten alles dasjenige zu gebieten, zu verbieten, anzuordnen, zu thun und zu lassen, was einem jeden Regenten nach denen Göttlichen, Natur- und Völcker-Rechten zukommt, in soferne ihnen nicht durch die Reichs-Gesetze, NB. das Reichs-Herkommen, die Verträge mit ihren Land-Ständen und Unterthanen, NB. dieser alt- und wohl-hergebrachte Freyheiten und Herkommen, u. d. die Hände gebunden seynd.

Nun darff man aber 1. als gantz sicher annehmen, daß der Kayserliche Hof, wie er allezeit das Jus primariarum precum als ein gantz besonderes Regale und Vorrecht der Kayserlichen Majestät angesehen hat, also es, wann die Sache ad statum Contradictionis käme, gewiß auch noch jetzo in Regula keinem Stand des Reiches zugestehen würde, und wir werden hernach sehen,

 daß

daß der Kayserliche Hof Grund genug hierzu habe. Wann ich also auch nur wenig sagen will, so ist es eine sowohl unter denen Rechts-Gelehrten, als auch zwischen dem Kayser und denen Ständen annoch streitige Sache: Ob das Jus primariarum precum bloß ein Kayserliches Reservat seye, oder ob es auch mit unter die Landes-Hoheit gehöre? So lange nun aber dieser Grund, daranf die Exempel beruhen, strittig ist, so lange kan ich ja auch ohnmöglich aus dergleichen Exempeln einen sicheren und richtigen Schluß auf andere Stände machen, sondern es kommet zuvor auf eine Untersuchung an: Ob diese Exempel auch nach denen Rechten bestehen können? und, wo gleich dieses ist, ob sie nicht einen besonderen Grund haben, der nicht auf andere applicabel ist? oder ob sie nicht wenigstens unter die Abfälle einer Regel gehören, wodurch diese darum nicht selbsten aufgehebt wird.

2. Habe ich *l. c. §. 6. p. 463.* mit Beyfall derer Rechte, des Reichs-Herkommens und aller Billichkeit-liebenden Leute behauptet und als eine Grund-Cautel bey der Ausübung der Landes-Hoheit angegeben, daß die Gerechtsamen des Landes-Herrns und dessen Landsaßen und Unterthanen nach denen NB. jedes Orts vorhandenen Verträgen,

NB.

NB. alten Herkommen, Kayserlichen Reichs-Constitutions-mäßigen Freyheiten, u. d. abzumessen seyn, als welche in alle Wege güldig und der Landes-Hoheit mit Recht abbrüchig seyn könnten, dahero der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs gantz zuwieder seye, wann das Gegentheil und daß jeder Landes-Herr eben die Gerechtsamen haben müsse, welche dem Stand, so die ungebundenste Hände hat, zukommen, neuerlich einiger Orten behauptet werden wolle. Wann also ein Landes-Herr sich zwar nicht in dem Besitz eines Rechts befindet, andere Landes-Herrn aber üben solches aus, und es benimmet weder dem Kayser, noch Unterthanen, noch anderen an ihren hergebrachten Gerechtsamen etwas, so mag er es immer ausüben; alleine wann die Unterthanen oder andere dadurch in einem hergebrachten Recht oder Freyheit gestöhret werden, so gehet es nimmermehr an. Deßwegen bestättigen alle angehende Landes-Herrn ihren Landsäßen und Unterthanen nicht nur die ihnen ausdrücklich ertheilte Privilegia, sondern auch ihre alte gute Gewohnheiten, altes Herbringen, und wie sonsten hier und da die Formalien lauten. Dahero geschiehet es auch, daß wann Landes-Herrn und Unterthanen mit einander für die höchste Reichs-Gerichte kommen, jenen gar offt solche Rechte

abgesprochen worden, in deren Besitz sich doch je zuweilen der gröste Theil derer Reichs-Stände befindet, aus dem einigen dabey deutlich vermeldeten Grund, weil der Landes-Herr es nicht hergebracht hat, oder weil die Unterthanen die Freyheit davon hergebracht haben, und es, wo es neuerlich eingeführet würde, denen Unterthanen zur Last fiele, oder doch an ihren bißherigen Freyheiten etwas benähme. z. E. In denen meisten Reichs-Landen seynd die Fräulein-Steuren, und zwar an manchen Orten nicht eben durch besondere Verträge, sondern nur durch das Herkommen, eingeführet; alleine probire es ein anderer Stand, in dessen Land sie nicht Herkommens seynd, nöthige seine Land-Stände oder Unterthanen darzu, und sehe, wie weit er damit lange. Wann nun, um der Sache näher zu kommen, ein Stifft in dem Besitz ist, und es von Alters hergebracht hat, daß es die in demselbigen vacant werdende Præbenden alleine vergeben darff, so kan ja kein vernünfftiger Mensch leugnen, daß dessen Gerechtsamen geschmäleret werden, wann nun der Landes-Herr, Krafft des Juris primariarum precum, auch eine Stelle ersetzen will, und also ist es unrecht. Auf den Einwurff einer rei meræ facultatis aber solle unten geantwortet werden.

Endlich

Endlich so ist hierbey auch noch vorläufig dieses zu bemercken, daß es nicht genug ist, erwiesen zu haben, dieser oder jener Reichs-Stand hat Preces primarias ertheilet, sondern, wann er es Jure proprio und Krafft seiner Landes-Hoheit gethan hat, so muß man auch beweisen, daß sie angenommen worden seyen und ihre Würckung gethan haben, sonsten kan es mit Recht als eine blosse, offt wiedersprochene, Prætension angesehen werden, und wo man solche Exempel zum Behuf eines Reichs-Herkommens anführen wollte, würde es an dem einen Haupt-Requisito eines Rechts-verbindlichen Herkommens ermanglen, nemlich daß der andere Theil gewußt habe, was der eine gethan, und darzu geschwiegen. Daß dieses besonders in der Materie bey Precibus primariis nöthig seye, werden wir hernach sehen, kan auch mit anderen Exempeln erläutert werden, z. E. ich weiß, daß A. 1711. der König in Pohlen, als Churfürst zu Sachsen und Reichs-Vicarius, einem Herrn M. von B. auch Preces primarias ertheilet hatte, sie waren aber noch A. 1731. ohne Würckung, und wollten durchaus nicht respectiret werden, wann also jene Preces ohngefähr bekannt gemacht würden, und es wollte jemand das Recht derer Reichs-Vicarien, primarias preces zu ertheilen, daraus

Was besonders bey denen Exempeln der Reichs-Ständischen precum zu erweisen seye?

aus, besonders auch in Ansehung des Hoch-Stiffts, auf welches sie ertheilet worden, erweisen, der würde gewaltig irren.

§. 7.

Einwurf dagegen.

Zwar meldet der Reichs-Hof-Rath in einem A. 1726. an den Kayser erstatteten Gutachten in meinen *Miscell. Jurid. Histor. Tom. 1. p. 55.* „Immassen ad Exercitium „Juris primariarum precum wohl Cæsarea „constitutio & iussio, keinesweges aber „auch ex parte Capituli receptio & paritio, „als welche nicht voluntatis & arbitrii, „sondern necessitatis & imperii ist, ex natura rei und nach Beschaffenheit eines jeden Præcepti und Legis à Superiore latæ „erfordert wird.„

wird beantwortet.

Alleine dieses gehet wohl an, wo das Recht schon vorher an sich ohnstreitig ist, folglich der andere Theil nothwendig pariren muß; wo ich aber ein Recht erst aus dem Besitz herleiten und diesen durch Exempel beweisen will, da muß ich auch darthun, daß ich in den würcklichen und völligen Besitz gekommen seye.

§. 8.

Speciale Beantwortung der Exempel von

So viel von denen Exempeln, und ob solche hier etwas nützen können? überhaupt. Durchgehen wir nun die oben-angeführte

Exem-

Exempel ins besondere, so wird sich abermalen äußeren, daß solche noch lange nicht hinlänglich genug seyen, denen Reichs-Ständen insgemein das Jus primariarum precum daraus zu behaupten.

Dann was die **Mainzische** Preces betrifft, so will ich nicht wiederhohlen, was SCHILTER angemercket hat, daß sie nemlich zur Zeit Kayser Carls IV. noch nicht unstrittig gewesen zu seyn scheinen, sondern ich lasse es gelten, daß diese Herren Churfürsten nunmehro in dem ruhigen Besitz dieses Rechtes seyen; alleine was ist der Grund davon? Etwa die Landes-Hoheit? Davon findet man keine Spuhr in diesen Precibus; sondern sowohl die A. 1346. als A. 1605. ertheilte Preces beziehen sich einig und allein auf ein altes ohnunterbrochenes Herkommen. Cum (sagt Churfürst Johann Schweickard,) secundam antiquam laudabilemque consuetudinem diutissime observatam felicis recordationis Prædecessores nostri Archiepiscopi Moguntini, &c. Und wiederum: Requirentes & pro Jure Consuetudinis Ecclesiæ nostræ, mandantes, &c. Also ist es, wie gesagt, ein particular-Herkommen der Mainzischen Kirche; ein particular-Herkommen aber ist, wie wir schon gehöret, ein particular-Grund, dessen sich andere nicht auch anmassen können. Mainz.

Cölln, Der Churfürst zu Cölln übet das Jus primariarum precum Krafft Kayser Albrechts I. Indults de A. 1298. aus, wie SCHATENIUS *in Annal. Paderborn. d. A.* berichtet, und auch CHOCKIER eingestehet, lässet sich also daraus auch nichts für, sondern eher wider die Landesherrliche Preces erweisen.

Sachsen, Die Chur-Sächsische Preces seynd, welches beynahe einigen Verdacht erwecken will, von Herrn GRIBNERN nicht zum Vorschein gebracht worden, heißt es also hier nach dem bekannten Sprüchwort: De occultis non iudicat Ecclesia, und wird es, wann sie ans Licht kommen sollten, obgemelter massen, darauf ankommen: Auf was für einen Grund man sich gesteiffet, und ob man damit hinausgereichet habe?

Brandenburg, Was das von so vielen berührte Chur-Brandenburgische Exempel anbelangt, so ist forderist unausgemacht, auf was für einem Grund es beruhe? Die meisten sagen, dieses hohe Haus habe disfalls ein Privilegium; alleine GUNDLING im *Discurs ad Coccej. Jus publ. p. 663.* mocquiret sich darüber und schreibet es der Landes-Hoheit zu. Wann aber auch dieses letztere ist, und der oben berührte Cammer-Gerichtliche Proceß ein gutes Ende genommen hat, so wäre dieses erst ein einiges hohes Haus,

welches

welches es NB. hergebracht hat, die Preces primarias Krafft der Landes-Hoheit ertheilen zu können; Darauf sich aber andere um so weniger beruffen könnten, wann wahr wäre, was GUNDLING *l. c. p. 673.* sagt: „Der Auctor macht hier so eine „besondere Observation, weil kein Protestantischer Fürst das Jus circa sacra so „hoch getrieben hat, als Fridericus Wilhelmus, und darzu hat STRYCK viel con„tribuirt in der Dissertation de Jure Papali. „Aber hierdurch ists auch geschehen, daß „die Protestantische Fürsten es gar zu hoch „poussiret haben. ꝛc. „ Dahero auch, schon oben gemeldeter massen, manche Publicisten es als ein besonderes anderen Reichs-Ständen nicht zustehendes Vorrecht ansehen, daß Chur-Brandenburg preces primarias ertheilen könne.

Chur-Pfalz hatte die Freyheit Preces primarias zu ertheilen, wie alle eingestehen, nicht aus eigener Macht, sondern Krafft Kayser Wenzels Freyheits-Brieffs de A. 1376. und zwar nur die Preces, welche sonst Kayser Wenzeln zugekommen wären, auch nicht in des Churfürsten eigenen Landen, sondern in denen Hoch-Stifftern Worms und Speyer, mithin beweiset dieses Exempel lediglich nichts. Pfalz,

Lübeck, Was die Lübeckische Preces betrifft, so heißt es auch darinnen: Cum -- ad Imitationem Prædecessorum nostrorum, ex inveterata consuetudine Jus nobis competat, &c. mithin wird abermalen deren Grund nicht in der Landes-Hoheit, sondern in dem Herkommen gesetzet, und weiß ich gar nicht wie PFEFFINGER sich darauf habe beruffen können: Man ersehe aus der von diesem Bischoff gebrauchten Formul, daß das Jus primariarum precum ein Stück der Landes-Hoheit seye; dann ob gleich die Landes-Hoheit in vielem auf dem Herkommen beruhet, so folget doch nicht umgekehret, daß alles, was hier und da in diesem oder jenem Herkommens ist, deswegen ein Stück der Landes-Hoheit seye.

Braunschweig, Das Braunschweigische Exempel betreffend, so ist, 1. wiederum ein wunderlicher Schluß, daß daraus, weil es heißt: Der Churfürst bediene sich dieses Rechts nach angetrettener Regierung des Fürstenthums Lüneburg, folgen solle: also exercire er es Krafft der Landes-Hoheit; dann es seynd ja allgemeine Worte, welche nur die Zeit anzeigen, wann es darff und pflegt gebraucht zu werden, nicht aber dessen Grund; massen auch der Kayser und die, so es Krafft Kayserlicher Freyheits-Brieffe, oder ex Pacto, oder vermöge Herkommens haben, sich

sich eben dieser Redens-Art gebrauchen können. 2. Aus allen beygebrachten Stellen ist nicht ersehen, aus was für einem Grund die Hertzoge und Churfürsten zu Braunschweig sich hierzu für befugt halten, mithin kan es eben so leicht ein besonderes, auf andere Reichs-Stände nicht applicables Fundament seyn, als ein allgemeines, zumalen, da man 3. auch daraus ersiehet, daß es mit diesem Braunschweigischen Recht eine gantz eigene Beschaffenheit habe, weilen es heist, wann sich ein Fürst vermähle, solle er dieses Rechtes sich von neuem bedienen können, welches doch bey allen anderen, die solches Recht aus diesem oder jenem Grund haben, etwas gantz unerhörtes ist.

Sollte endlich in dem Lippischen Fall das Closter zu Lemgow nachgegeben haben, so würde es zwar dadurch sich selbsten verbunden oder præiudiciret haben, aber keinem Dritten kan es dadurch sein Recht nehmen, um so weniger, wann sich die Sache also verhalten hat, wie man Gräflicher Seits vorgegeben, daß nemlich das Gräfliche in dem Besitz dieses Rechtes seye. Lippe,

Diesem allen ist noch beyzufügen, was ich in der Nachlese zu meinem *Compend. Jur. publ. p.559.* von dem Bisthum Würtzburg aus einem in dem Archiv vorhandenen Buch de A. 1495. angeführt, allwo es und Würtzburg.

gleich auf dem Titel heißt: Repertorium Registrum Ecclesiarum, præsertim Collegiatarum, tam regularium, quam secularium, Civitatis & Diœcesis Herbipolensis, in quibus fere omnibus Episcopus Herbipolensis pro tempore existens de Jure ac Consuetudine &c. in Episcopio suo ab antiquo hactenus observata potest principio Episcopationis suæ porrigere pro Præbendis in singulis ipsarum primarias suas preces, &c.

Fol. 22. Anno Domini 1495. die Martis 12. mensis Maji Reverendissimus in Christo Pater & Dominus, Dominus Laurentius de Bibra electus fuit in Episcopum Ecclesiæ Herbipolensis, deinde confirmatus ac consecratus & sua Paternitas, iuxta antiquam laudabilem inconcussam & introductam Consuetudinem dedit primarias preces ad Ecclesias collegiatas, Monasteria Monachorum ac Monialium, Plebanos & Oppida, ut sequitur, &c.

Fol. 32. Anno Domini 1558. die vero Lunæ 25. mensis Aprilis Reverendissimus in Christo Pater & Dominus, Dominus Fridericus à Wirzberg electus fuit in Episcopum Ecclesiæ Herbipolensis, deinde A. 1559. Die solis Misericordia Domini, nona mensis Aprilis confirmatus ac consecratus. Et sua Paternitas iuxta antiquam, laudabilem, inconcussam & introductam Consuetudinem

dedit primarias Preces ad Ecclesias collegiatas, Monasteria Monachorum ac Monialium, Plebanos & Oppida, ut sequitur, &c.

Alleine so weißt Würzburg auch keine andere Ursach, warum es zu diesem Recht befugt seye, als das alte Herkommen.

Nimmet man endlich auch alle diese Exempel zusammen, so ist, wann gleich alles das, was ich bißhero dagegen eingewandt, nicht wäre, dannoch die Anzahl derer Stände, von denen bewußt ist, daß sie sich des Juris primariarum precum bedienen, gegen denenjenigen, von welchen man nichts dergleichen weißt, zumalen von weltlichen und Evangelischen, allzuklein, als daß man grossen Staat darauf machen könnte.

§. 9.

Gehen wir nun von denen Exempeln ferner auf den Grund, aus welchem die Staats-Rechts-Lehrere dieses Recht denen Reichs-Ständen überhaupt beylegen wollen, so führen einige gar keinen an, sondern sie glauben und sagen es eben so: diese verdienen aber nicht, daß wir uns lange bey ihnen aufhalten; dann wann es nur etwas setzen gilt, so läugne ich, was jene sagen, und so muß dieses so viel Grund heissen, als jenes.

Transitio auf die Gründe.

§. 10.

§. 10.

Obj. 1. Die Reichs-Gesetze.

Unter denen aber, welche ihren Satz mit etwas beſtärcken, ſtehen billig oben an die, ſo ſich dißfalls auf Reichs-Geſetze und den Weſtphäliſchen Frieden beziehen, ſonderlich Herr HOMBERGK, der ſo gar aus dem *Inſtr. Pac. art. 8. §. 1.* und *art. 5. §. 26.* und *48.* anführet.

Reſp.

Alleine eine generale Beruffung auf die Reichs-Geſetze machet dergleichen Stritt nicht aus, ſondern man muß ſagen, wo etwas ſtehe, ſo zur Entſcheidung der Sache tauge, dieſes wollen wir alſo forderiſt erwarten, an der Antwort darauf ſolle es ſodann nicht fehlen.

In dem Osnabrückiſchen Frieden findet ſich zwar vielerley von denen Gerechtſamen der Evangeliſchen Reichs-Stände in Kirchen-Sachen, von Suſpendirung der Päbſtlichen Rechte in Anſehung ihrer, u. ſ. w. aber, daß hieraus folge, alſo gebühre denen Reichs-Ständen das Jus primariarum precum, iſt eine petitio principii und muß erſt erwieſen werden, daß dieſes Recht mit unter das gehöre, was denen Evangeliſchen in ermelten Friedens-Schlüſſen eingeräumet worden iſt, welches aber nimmermehr geſchehen kan, wie unten mit mehrerem ſolle gezeiget werden. In dem *art. 5. §. 26.* des

Osna-

Osnabrückischen Friedens endlich ist ja freylich der precum primariarum gedacht, aber nur daß sie dem Kayser zustehen, derer Stände hingegen geschiehet so wenig in dem Text Meldung, als jemalen bey denen Tractaten über diesen Articul etwas von ihnen vorgekommen ist.

§. 11.

Andere beziehen sich zwar auf das Kayserliche Exempel, aber mit Unterschied. STOEKKEN meynt, was der Kayser in dem gantzen Reich kan, das kan auch ein Stand in seinem Land; Obj. 2. Des Kaysers Exempel.

Alleine wer heut zu Tag so schliessen wollte, den würde man auslachen, weil nunmehro jedermann erkennet, daß jene Regel auf unsere Staats-Verfassung nicht passet, und ein Stand in seinem Land zwar zuweilen eben das, zuweilen auch mehr, gar offt aber auch weniger kan, als der Kayser in dem Reich, sonst würde ein Stand sich können crönen lassen, den Majestäts-Titul annehmen, Fürsten und Grafen machen, Universitäten errichten, und tausenderley dergleichen Dinge, welche sich noch kein Reichs-Stand in den Sinn hat kommen lassen. Resp.

Herr KEMMERICH, TITIUS und HOMBERGK sagen bloß: Die Stände übten dieses Recht nach dem Beyspiel des Kaysers aus.

Es

Es wird aber auch hier eine petitio principii in facto & Jure begangen, und ist weder erwiesen, noch erweislich, daß die Stände, so dieses Recht exerciren, es aus diesem Grunde thun, weil der Kayser sich dieses Rechtes bediene, wie ich dann auch weder in einigen dergleichen Precibus, noch in andern Actis publicis gefunden habe, daß jemalen nur ein einiger Reichs-Stand sich hierauf bezogen hätte, ob zwar freylich das Kayserliche Jus primariarum precum Gelegenheit gegeben haben mag, daß einige Reichs-Stände sich dessen auch nach und nach zu bedienen angefangen haben; aber ein anderes ist die Gelegenheit zu einem Recht, ein anderes der Grund darzu.

So dann wie will ein Teutscher Staats-Verständiger jemalen den Satz erweislich machen: Ein Reichs-Stand ist in seinem Land zu allem demjenigen befugt, worzu der Kayser, Krafft derer Reichs-Gesetze oder des Reichs-Herkommens darinnen berechtiget ist? Und was würde aus dergleichen Sätzen, zumalen wenn umgekehrt der Kayserliche Hof auch so sagen wollte, und man nicht beyderseits in denen Schrancken derer Reichs-Gesetze und des Reichs-Herkommens bleibt, für Zerrüttung im Römischen Reich erfolgen?

Herr

Herr BOEHMER schriebe ehedessen denen Ständen das Jus primariarum precum aus eben dem Grund zu, Krafft dessen es der Kayser exercirte. Nun beruhet aber forderist das Kayserliche Recht 1. auf klaren Texten des Westphälischen Friedens, 2. beziehen sich die Kayser in ihren Diplomatibus auf Päbstliche Bewilligungen, und 3. daß es von ihren Vorfahren also auf sie gebracht seye, deme 4. der Reichs-Hof-Rath in einem A. 1726. an den Kayser erstatteten Gutachten in meinen *Miscell. Jurid. Histor. Tom. 1. p. 50.* fontem summi Imperii & præeminentiæ Cæsareæ, Advocatiæ item Ecclesiasticæ universalis & supremæ Maiestatieæ beygesellet.

Was das Erste anbelanget, so ist bereits gezeiget worden, und solle unten mit mehrerem davon gehandelt werden, daß die Reichs-Stände sich unmöglich darauf beruffen können.

Den 2ten Grund wird kein Evangelischer Reichs-Stand selber zugeben wollen, und also will ich mich nicht dabey aufhalten.

Der 3te ist, wie ich schon weitläufftig erinnert habe, etwas specielles, dessen sich niemand anmassen kan; wer nicht ein gleichmäßiges Herkommen für sich hat, wo sich aber dieses befindet, da gehet es abermalen aus diesem particularen Grund, und nicht

daraus, weil es der Kayser hergebracht habe.

Ad 4. Diese und andere dergleichen neuerlich angegebene Fundamenten der Kayserlichen Befugnüs zu dem Jure primariarum precum bedörffen selbsten erst eines Beweises, und können höchstens nicht weiter als einiger massen wahrscheinlich gemacht werden, dahero auch so wenig die Kaysere selbsten deren jemals in ihren Precibus gedacht, als auch viele der neuesten und besten Staats-Rechts-Lehrere etwas darauf halten wollen, sondern lieber bey dem unstrittigen, hinlänglichen und also sichersten Grunde des Herkommens, welches nachhero durch die Reichs-Gesetze befestiget worden ist, verbleiben.

Will man einwerffen: Es finde sich doch alles n. 4. berührte bey einem Reichs-Stand in seinem Land wenigstens nach einer gewissen Gleichförmigkeit; so antworte ich: Einige Gleichförmigkeit gibt nicht gleich auch eben das Recht, so der andere hat, am allerwenigsten wann es dieser aus einem gantz besonderen Grund hat. Sodann kan nicht genugsam gegen unsere neuere Publicisten getrieben werden, was ich in meinem **Teutsch. Staats-Recht** *Tom. 2. p. 273.* erinnert: Daß, weilen die Staats-Verfassung unseres Teutschen Reiches so viel

eigenes und besonderes, ja auch irregulaires hat, und manchmal der Kayser oder die Stände zwar im grösseren etwas thun können, da sie doch in anderen weit geringeren Sachen dergleichen Macht und Befugnüs nicht haben, dahero gar behutsam zu verfahren seye, und der Schluß von dem grösseren auf das kleinere, oder von dem kleineren auf das grössere, oder von einem gleichen auf ein anderes gleiches zum öfteren nicht Platz greiffe; wer dieses nicht allezeit vor Augen habe, der werde mit allen seinen scheinbaren und, wann kein Reichs-Herkommen in contrarium vorhanden wäre, allerdings schliessenden Gründen dannoch immer wider das Reichs-Herkommen verstossen.

Gesetzt aber auch, es hätte mit jenem seine vollkommene Richtigkeit, so haben ja die Reichs-Stände weder præeminentiam Cæsaream, noch Advocatiam Majestaticam, und wie das Imperium in Kirchen-Sachen auch bey ihnen limitiret seye, werden wir hernach hören.

Ferner sagte Herr BOEHMER: Die Reichs-Stände hätten heutiges Tages in Kirchen-Sachen grösseren Gewalt, als der Kayser selbst; habe nun dieser dieses Jus primariarum precum, so müßten es die Stände noch viel mehr haben.

Nun will ich nicht untersuchen: Ob nicht diese Regel auch ihren Abfällen unterworffen seye? Wann es aber gleich deme also ist, daß die Stände in ihren Landen in Kirchen-Sachen mehr Recht haben, als der Kayser, so folget dannoch daraus noch nicht, daß sie deswegen eben auch die Rechte haben, die der Kayser hat, gleichwie in meinem **Teutschen Staats-Recht** *P. 2.* unwidersprechlich dargethan, daß, ob gleich die Reichs-Stände auch im weltlichen weit mehr Gerechtsamen in ihren Landen haben, als dem Kayser darinnen zustehen, sie jedannoch, Krafft Reichs-Herkommen, sich allerley gegen jenen geringschätziger Dinge nicht anmassen können, welche dem Kayser nimmermehr mit Recht abgesprochen werden mögen.

Andere sagen: Die Evangelische Reichs-Stände hätten eben so viel Recht über ihre Clöster und Stiffter, als der Kayser.

Solle nun dieses so viel heissen, als: Uberhaupt und ohngefähr hätten die Reichs-Stände eben so viele Gerechtsamen, so ist wiederum die vorige Antwort zu ertheilen; wollte man aber damit sagen: Sie hätten genau und præcise eben diese Rechte, so wäre es eine petitio principii, und ein Satz, den sie nicht erweisen können.

§. 12.

§. 12.

Weiter berufte sich der Herr Graf zur Lippe auf das Jus Papale der Evangelischen Reichs-Stände, welches das Jus providendi & conferendi Beneficia ohnstreitig mit sich führe. Obj. 3. Das Jus Papale der Evangelischen Reichs-Stände. Resp.

STRYCK gehet noch weiter und sagt nahmentlich, das Jus primariarum precum habe ehedessen denen Päbsten ohnstreitig zugestanden, seye ihnen auch durch die Concordaten auf gewisse Art reservirt und endlich auf die Evangelische transferiret worden.

Ja auch der hochverdiente Herr geheime Rath BOEHMER führete vormals zum Behuf seiner oben erzählten ersten Meinung die Praxin der Päbste an.

Alleine 1. ist bißhero unerwiesen und nimmermehr erweislich, daß die Päbste sich jemalen des Juris primariarum precum in Teutschland angemasset haben, sie hatten es auch nicht nöthig, weilen sie ohne dieses, Krafft derer Concordaten, Stellen genug und so viel zu besetzen haben, daß dieses Jus, welches ein Pabst ein einigmal Zeit seiner gantzen Regierung hätte exerciren dörffen, und gar leicht einen Päbstlichen Monath getroffen hätte, da der Pabst oh-

nehin Collator ist, gar nichts dagegen bedeutet.

2. Von deme aber, was die Päbste sonsten circa Collationes & Provisiones ordinarias & extra ordinarias für Gerechtsamen haben, lässet sich ohnmöglich auf andere schliessen; dann Pacta und Herkommen seynd stricti Juris, und wie würden wir Teutsche von beyden Religionen schreyen, wann der Hof zu Rom solche Schlüsse und Prætensiones machen wollte?

3. Daß es eine Fabel seye, und man nicht damit hinaus lange, wenn man vorgibt, die Päbstliche Rechte seyen auf die Evangelische Reichs-Stände transferiret worden, haben schon viele rechtschaffene Evangelische Rechts-Gelehrten erkannt. Suspendiret seynd sie in Ansehung der Evangelischen, und kein anderer hat sich deren anzumassen, folglich haben freylich die Evangelische Stände, wie wir bald mit mehreren hören werden, in Kirchen-Sachen grosse Freyheiten, nur ist es bey diesen Umständen vergeblich, sich auf des Pabsts Exempel zu beruffen; nicht zu gedencken, daß es artig heraus kommt, wann man, so lange der Pabst dergleichen etwas thut oder fordert, es als lauter Mißbräuche ansiehet, und doch machet man es ihme nicht nur hernach selbst nach, sondern hält sich auch an

das Exempel des Pabstes, als an den einigen und unbeweglichen Grund und Ancker.

4. Gesetzt endlich auch, es wären die Päbstliche Gerechtsamen auf die Evangelische transferiret worden; so haben wir doch schon gehöret, daß die Päbste dieses Recht selber nicht gehabt haben; wie hat es dann von ihnen auf die Evangelische transferiret werden können?

§. 13.

Noch weiter führte der Herr Graf von der Lippe auch das Jus Episcopale an, davon das Jus providendi & conferendi Beneficia ein Ausfluß seye.

Obj. 4. Das Jus Episcopale der Evangelischen Reichs-Stände. Resp.

Es ist aber hiebey wiederum eben das zu sagen, was allererst angeführet worden ist, und wann man alle Canonisten durchlieset, und alle Bisthümer in Italien, Portugall, Spanien, Franckreich, ꝛc. durchgehet, so wird man nirgend hören oder sehen, daß das Jus primariarum precum unter die Bischoffliche Rechte gehöre.

Zwar seynd die Bischöffe nach dem alten Jure Canonico freylich Collatores ordinarii gewesen, und haben also quoad omnia Beneficia suæ Dioecesis fundatam intentionem in Jure gehabt, *c. 3. §. in Ecclesiis X. de Privil. c. 12. §. X. de Hæret.*

Alleine 1. ist dieses schon lange vor der Reformation abgekommen, und es allerdings andeme, was Herr BOEHMER *in Jur. Eccles. Protest. Lib. 3. Tit. 5. §. 74. p. m. 315.* schreibet: Sic res in hanc novam de generavit formam, prout vel Consuetudine, vel Transactionibus, vel Fundationibus antiquis cautum est. Inde recte monet ESPENIUS *P. 2. Tit. 21. de Jure Eccl. c. 1. §. 21.* in his omnibus attentendum esse usum NB. singularum Ecclesiarum, qui sive ex Jure communi, sive speciali fundatione, sive legitima præscriptione aut privilegio originem habeat, servandus est. Womit auch alle andere Canonisten überein stimmen. v. ENGEL *Colleg. Jur. Canon. Lib. 3. Tit. 5. n. 66.* CORVINI *Jus Canon Lib. 2. Tit 29. §. 6.* Wann also ein Stifft die Wahl-Gerechtigkeit hergebracht hat, so fället diese Bischöffliche Collatur weg. 2. Ja diese Collatio ex capite Juris dioecesani ist mit dem Jure primariarum precum platterdings incompatibel, und sie seynd einander gantz entgegen. Dann ist der Bischoff Collator ordinarius, so braucht er kein Jus primariarum precum, weil er alle Stellen vorhin zu ersetzen hat, und absorbiret ja dieses Jus multo pinguius jenes. Ist aber, Krafft Herkommens, nicht er, sondern das Stifft, Collator ordinarius, so ist unmöglich abzusetzen, wie man aus dem

obso-

obsoleten Bischofflichen Jure collationis ordinariæ jetzo auf ein Jus collationis extraordinariæ & plane singularis per modum primariarum precum schließen könne.

§. 14.

Endlich so ist noch übrig, zu untersuchen: Ob dann die Reichs-Stände sich das Jus primariarum precum nicht wenigstens Krafft der Landes-Hoheit vindiciren könnten? Einige sagen Ja, aber sie melden nicht, warum, mit denen wollen wir uns also auch nicht aufhalten. Obj. 5. Die Landes-Hoheit. Resp.

STRYCK beziehet sich auf der Reichs-Stände oberste Gerichtbarkeit und Macht in Kirchen-Sachen.

Alleine daraus folget zwar so viel, daß ein Reichs-Stand in Religions-Sachen alles das thun oder lassen kan, was einem jeden souverainen Herrn nach Göttl. und weltlichen Rechten, rc. in dergleichen Fällen zu thun erlaubt ist, rc. aber ich mag diesen Grund-Satz drehen wie ich will, so kan ich keinen Schluß heraus bringen, der sich auf das Jus primariarum precum schickete. Es ist hier um Ersetzung einer geistlichen Stelle zu thun: wollte ich folgern: Die Ersetzung der geistlichen Stellen komme ordinarie dem Landes-Herrn zu, so kämen wir gantz von deme ab, davon die Frage ist, und

brauchte es sich, schon oben erinnerter massen, alsdann keiner primariarum precum mehr. Will man aber die Ersetzung dergleichen Stellen ordentlicher Weise denen eingestehen, welche es hergebracht haben, so könnte ich zwar aus dem Landesherrlichen Recht in Kirchen-Sachen so viel herausbringen: wann die Collatores ordinarii nachläßig seyn, oder sonst eine erhebliche Ursach vorhanden wäre, so könne der Landes-Herr in jener Stelle eintretten; aber, daß ein Landes-Herr just einmal Zeit seiner Regierung bey jedem seiner Stiffter eine Stelle solle vergeben können, darzu finde ich in der gantzen Kirchen-Rechts-Gelehrsamkeit, (wann ich das Herkommen, davon hier die Frage nicht ist, beyseit setze,) keinen Schatten eines Grundes.

Herr BOEHMER hielte dafür, es seyen diese Preces eine solche Art Bitten, auf welche, wann auch gleich kein Herkommen vorhanden seye, die Erstlinge des Gehorsams und der Unterthänigkeit erfolgen müßten.

Er hat aber ohne Zweifel nachhero selbsten begriffen, man könne denen nicht begegnen, die dafür halten, sie seyen angehenden Landes-Herrn so wenig auf deren Bitte, als auf deren Befehl, ein mehreres einzuraumen schuldig, als worzu sie befugt seyen, da es dann wiederum auf die alte Frage

käme:

käme: Woher dann ein Landes-Herr das Jus primariarum precum habe oder sich zueignen könne?

Andere beziehen sich darauf: Es hätten zerschiedene resp. hohe Reichs-Stände dieses Recht auf offentlichen Reichs-Tag als ein Stück der Landes-Hoheit angegeben und behauptet.

Aber hieraus folget wiederum nur so viel, daß diese eintzele wenige Stände geglaubt haben, das Jus primariarum precum gebühre ihnen Krafft der Landes-Hoheit, oder daß sie doch räthlich befunden haben, es zu behaupten; alleine es seynd und bleiben doch bloße asserta eines bey der Sache selbst intereßirten hohen Theils, worüber der Gegentheil noch nicht vernommen worden, und darinn vielleicht viele andere Reichs-Stände eben so wohl gantz anderer Meinung würden gewesen seyn, wann es zum Votieren gekommen wäre, als zum öffteren in anderen dergleichen Materien geschehen ist, und noch weiter geschehen wird. Wer will also einem Rechts-Gelehrten zumuthen, alles als richtig anzunehmen, was im Nahmen ein- oder des andern großen Herrn behauptet wird, zumalen da sie selber, bey Veränderung derer Umstände, &c. ihre Meinungen mehrmalen zu ändern pflegen?

§. 15.

§. 15.

Obj. 5. Das Brandenburgische Exempel.

Endlich so seynd noch diejenige übrig, welche meynen: Chur-Brandenburg oder andere Reichs-Stände hätten ja dieses Recht; also gehörte es ihnen auch, weil sie eben so wohl unmittelbare Reichs-Stände seyen, als jene.

Es ist aber auch diesen schon oben begegnet worden, daß nicht allemal ein Stand sich desjenigen Rechts in seinen Landen auch anmassen dörffe, worzu ein anderer in denen seinigen befugt ist.

§. 16.

Die, so dafür halten, die Reichs-Stände könnten alsdann das Jus primariarum precum ausüben, wann sie von dem Kayser darzu berechtiget seyen, oder wann sie es von Alters hergebracht oder wegen der Stifftung, u. d. eine besondere Befügnus darzu haben, seynd meiner Meinung nicht entgegen, und also habe ich auch nicht nöthig, sie zu widerlegen.

§. 17.

Transitio.

Nachdeme nun also die Gegenseits gemachte Einwürffe aus dem Wege geraumet seynd, so kan ich die für meine Meinung militierende Gründe um so kürtzer fassen; Diese aber bestehen in folgenden.

§. 18.

§. 18.

1. Selbst das Kayserliche Jus primariarum precum beruhete vor dem Westphälischen Frieden auf a) dem bloßen Herkommen und b) der Päbstlichen Einwilligung. Daß dieser letztere Grund so weit nicht hinweg zu werffen seye, als nunmehro ins gemein geschiehet, habe ich in meinem Teutschen Staats-Recht *Tom. 3.* gezeiget, und daß dieses nicht nur eine pabstenzende privat-Meinung von mir, sondern unserer gesammten Evangelischen Reichs-Stände Meinung vor dem Westphälischen Frieden gewesen seye, ersiehet man aus deren A. 1646. bey diesem Congress eingereichten Religions-Gravaminibus, da sie sich n. 5. beschweren, „daß „die in den Concordatis Germaniæ gegründ„dete und vom Pabst herrührende Pre„ces primariæ noch immer wollen gebraucht „werden.„

Gründe wider das Reichs-Ständische Jus primariarum precum.

Und als die Evangelische den 14. Jul. 1646. unter sich conferierten: Wie die preces primariæ anzusehen, und was davon in das Friedens-Instrument zu bringen seye? votierte Braunschweig-Lüneburg: Es sey zwar an dem, daß die primariæ preces Imperatori quatenus Imperatori nicht zustünden, sondern ex sacris Canonibus herrühreten, und vom Pabste Ihro Kayserlichen Majestät

jestät conferiret worden, deßwegen dann etliche so gar ungereimt nicht statuirten, daß dieselben durch den Religion-Frieden gäntzlich aufgehoben und abgethan wären, 2c. Und Pommern-Stetin: In Quæstione: an? sey controversum: Ob die Evangelischen Ihro Kayserlichen Majestät die primarias preces einzuraumen schuldig? weil dieselben vom Pabst herkommen, 2c. Mit welchen Votis sich auch andere conformirten, wiewol dennoch, weil es den Kayser betreffe, und er in dem Besitz seye, in der Hauptsache nachgegeben worden.

Der erste Grund nun ist offenbar auf die Reichs-Stände nicht applicabel; Dann wie solle oder kan ihnen zu statten kommen, was nicht sie hergebracht haben, sondern der Kayser. Es heißet: tantum præscriptum, quantum possessum; wer nun nichts besitzet, kan auch nichts præscribiren.

Mit einer Päbstlichen Concession vor die Reichs-Stände aber ist eben so wenig jemalen aufzukommen, als die Evangelische Reichs-Stände ihr Recht darinnen zu gründen verlangen werden.

2. Die etliche wenige Reichs-Stände, welche sich dieses Rechtes ruhig bedienen, haben entweder dißfalls ein Kayserlich Privilegium, oder sie gründen sich, eben wie der

Kayser,

Kayser, in einem uralten, beständigen und unwidersprochenen Herkommen; dieser Grund ist aber, offt inculcierter massen, particular, gilt mithin nur denenjenigen, welche ein solches Herkommen für sich haben.

3. Gleichwie bißhero noch kein einiges Exempel zum Vorschein gebracht worden ist, daß ein Evangelischer, zumalen weltlicher Fürst, von Zeiten der Reformation an biß auf den Westphälischen Frieden, (alleine etwa Chur-Brandenburg, von deme ich es doch auch nicht gewiß sagen kan, ausgenommen,) primarias preces ausgegeben hätte, auch bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten selbsten, da doch lang und breit von dem Jure primariarum precum gehandelt worden ist, auch nur ein einiger Stand sich dessen angemasset hat; also zweifle ich auch billich, ob künfftighin dergleichen Preces werden können vorgelegt werden.

4. Es ist mir biß auf diesen Tag kein einiges Exempel bekannt, daß ein Reichs-Stand, der nicht ein altes Herkommen für sich hat, und doch dieses Recht, Krafft seiner Landes-Hoheit ausüben wollen, damit durchgetrungen hätte.

5. Viel mehr haben wir oben gehört, daß beede höchste Reichs-Gerichte, als dergleichen Stritt an sie gediehen, Befehle wider die

die Landes-Herrn haben ergehen lassen. Und hätten die klagende Parthien gleich etwa hernach ihrer Convenientz zu seyn befunden, nachzugeben und liti zu renunciren, so könnte doch solches einem dritten Landes-Herrn nicht so zu statten kommen, wie jene Sprüche einem dritten Stifft; dann bey Transactionen siehet man gar offt nur oder mehr auf das punctum prudentiæ, bey Rechts-Sprüchen hingegen alleine auf das punctum Juris, um welches es in dem vorgelegten Fall auch alleine zu thun ist.

6. Muß jemand, der sich gegen einen Dritten zu etwas berechtiget hält, auch eine tüchtige Ursach davon angeben können, widrigen Falles bleibet der andere in seiner natürlichen Freyheit; nun habe ich aber oben weitläufftig dargethan, daß sich nirgendher etwas auftreiben lassen, so zu Behauptung des Juris primariarum precum für alle Reichs-Stände auch nur einiger massen hinreichete.

Endlich und wann wir auch, weil doch einmal die Preces primariæ eine species Collationis seynd, die principia generalia aus der Materie von Collation der Kirchen-Præbenden zu Hülffe nehmen, so haben wir schon oben vernommen, daß die Evangelische so wohl, als die Catholische Kirchen-Rechts-Gelehrte darinnen gantz einig seynd, daß

daß man dißfalls auf einer jeden besondere Kirche Verträge und Herkommen sehen müsse; wo also keine Verträge seynd, und das Herkommen für ein Stifft ist, da muß es auch bey solchem Herkommen lediglich verbleiben.

§. 19.

Nunmehro aber ist es endlich Zeit, daß wir des Eingangs berührten special-Falles gedencken: Was nemlich davon zu halten seye, wann ein Reichs-Stand, so kein Herkommen für sich hat, sich offt-besagten Rechtes dennoch anmassen will?

Qu. Ob der Besitz dieses Rechts nothwendig erforderet werde?

Da wir nun zuvor gehöret, daß ein ruhiges Herkommen das eintzige Fundament seye, aus deme sich ein Landes-Herr des Juris primariarum precum bedienen darff, so fället, wo dieses nicht vorhanden ist, wie Herr BOEHMER gründlich eingesehen, die gantze Prætension zugleich totaliter zu Boden.

§. 20.

STRYCK sagt zwar: Das Jus primariarum precum seye eine res meræ facultatis; wann also Præscriptio angeführet werden wollte, so müßten actus contradictorii vorhanden seyn, und der Reichs-Hof-Rath selbst hält in dem oben-angeführten Gutachten dafür: Das Jus primariarum precum

Obj. Es seye res meræ facultatis.

seye, als res meræ facultatis, keineswegs ex usu specifico abzumessen, sondern indefinitive und schlechterdings pro imprælcriptibili neque vel conniventia, vel facto contrario Antecessorum à persona Regentis inseparabili zu achten.

Resp. Alleine das ist nur alsdann wahr, wo das Jus primariarum precum ausser dem Herkommen noch einen andern Grund hat; z. E. wann richtig ist, daß der Kayser bey einem mediat-Stifft den 1. Jan. 1624. in dem Besitz des Juris primariarum precum gewesen ist, so ist es freylich pro futuro eine res meræ facultatis: Ob er es dabey ausüben will oder nicht? und wann er es auch einige Zeit oder auch lange unterlässet, schadet es ihme jedoch in anderen Fällen nicht; aber, wo, wie ich schon so offt erinnert habe, die Observantz das Fundament selber und der einige Grund der Befügnis einer Sache ist, so ist nicht die Frage: Ob er habe wollen oder dörffen exerciren oder nicht? sondern alleine: Ob er es würcklich exerciret habe?

§. 21.

Schluß. Bey diesen Umständen nun ist ein Stifft allerdings nicht zu verdencken, wann es sich gegen eine solche Neuerung nachdrücklich setzet, und, wo dieses nichts verfänget, an einem höchsten Reichs-Gerichte Hülffe suchet,

chet, welche man ihme auch, so ungewiß sonsten insgemein der Ausgang derer Processe ist, mit ziemlicher Gewißheit gewähren kan. Und werde ich, falls es nöthig seyn sollte, künfftig ausführen und beweisen, daß in dergleichen Fällen die Gerechtbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte bestens gegründet, und dieselbige in Ansehung so wohl der Catholisch- als Evangelischen dißfalls in dem Besitz seyen, von dem sie sich auch nicht werden vertringen lassen.

****

III.

Bedencken

wegen der

Vormundschafften in dem Hoch-Fürstlichen Hause Würtemberg und Herrn Herzog Carl Alexanders errichteten Testamentes. (*)

(*) Dieses von der Juristen-Facultät der Königlich Preußischen Universität zu Franckfurt an der Oder abgefaßte Responsum an das Licht zu stellen, bin ich dadurch fürnehmlich

bewogen worden, weilen man aus dessen Gegeneinanderhaltung mit des sonst geschickten Herr ICKSTATTS Würtembergischer Grundfeste überzeuget werden kan, daß nicht nur in dieser letzteren allerley gantz und gar in facto unerfindliche Dinge als ausgemachte Wahrheiten angegeben worden, sondern auch in der Haupt-Sache so viele von ihme unberührte Bedencklichkeiten vorwalten, daß einem Evangelischen Würtemberger, wann er auch gleich für die dabey intereßirte hohe Personen allen nur Mensch-möglichen Respect, Veneration und Danckbarkeit heget, dannoch unmöglich zugemuthet werden kan, anderst als so zu dencken, zu reden und zu schreiben, wie hierinnen geschehen ist.

P. P.

Stuttgart. Als Derselbe Uns eine Speciem facti samt Beylagen zugesandt und des Rechtens darüber belehret seyn will; demnach erachten Wir Decanus &c. nach deren collegialischer Erwägung für recht.

Haben des Herrn Herzog Carl Alexanders zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. in einem den 7. Mart. dieses 1737sten Jahres errichteten Testament die Ober-Vormundschafft Dero Fürstlichen Kinder, wie auch die Regierung des Landes des Herrn Herzogen Carl Rudolf zu Würtemberg-Neuenstatt Hochfürstl. Durchl. wie auch Dero, des Herrn Testatoris, Frau Wittwen

wen auch Hochfürstl. Durchl. übertragen, und der letzteren des Herrn Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg Hochfürstliche Gnaden zugeordnet, ingleichen dem geheimen Raths-Collegio die Mit-Vormundschafft committirt, sodann ferner verordnet, daß nach Absterben des Herrn Herzog Carls Rudolphs Durchl. die Fürstl. Frau Wittwe, mit Assistenz des Herrn Bischoffen zu Würtzburg und des geheimen Raths-Collegii die Regierung allein führen, nach Dero, der Fürstl. Frau Wittwe, Absterben aber die Regierung von dem geheimen Raths-Collegio, unter Communication mit höchst-gedachtem Herrn Bischoffen, allein übernommen werden, auf Absterben dieses Herrn Bischoffen aber dessen Herr Successor an dem Bisthum Würtzburg an seine Stelle tretten solle, wobenebenst in dieses Testament unter anderem mit eingeflossen, daß in Religions-Sachen ein jedesmals regierender Herr sich allein an den Religions- und Westphälischen Frieden, auch andere das Religions-Wesen betreffende Reichs-Grund-Gesetze halten, und die Clöster der Cammer einverleibt bleiben sollen, als worüber der Herr Testator sich mit dem Pabst verglichen hätte rc. Welchemnach gefragt wird:

1. Ob ein Reichs-Fürst, der einen minderjährigen Erb-Printzen hinterläßt, über die währender Minderjährigkeit zu führende Landes-Administration nach Belieben zu disponiren befugt seye, und denen Agnatis die nach denen Pactis Familiæ und Observanz des Hauses dißfalls gebührende Vorrechte benehmen könne?

Nun ist 1. eine unstreitige Regul unsers Teutschen Staats-Rechts, daß die höchste Reichs-Gerichte in denenjenigen Fällen, welche allda angebracht werden können, in Ermangelung derer Teutschen besonderen oder allgemeinen Rechten, nach dem Römischen Recht sprechen dörffen und müssen.

Reichs-Hofraths-Ordn. *Tit. 1. §. 15. Tit. 2. §. 2.*

Conc. Ord. Cam. Part. 1. Tit. 19. pr.

und also das Römische Recht, in so weit es nur der Staats-Verfassung des Teutschen Reiches und denen Freyheiten derer Reichs-Stände nicht entgegen ist, überhaupt in subsidium zur Regel in dergleichen dienen müsse. Es ist auch

2. ein von denen Teutschen Rechts-Gelehrten so gar angenommenes principium, quod tutela Principum regulariter sequatur

Jus

Jus Civile & quæ in Jure Cæſareo communi diſpoſita ſunt, in tutelis quoque ſtatuum & perſonarum Illuſtrium, quippe quo Jure communi Imperii utantur, obtineant,

de COCCEJI *de Tutel, illuſtr. Sect. 3. §. 2.*

daß 3.

GRIBNER *de Præiudic. Princip. Imp. ex abuſu Juris Juſtin. Cap. 2. §. 9.*

ſelbſten, der ſonſten das Jus Romanum in dergleichen Fällen, wo er nur kan, ausmertzet, dennoch bekennen muß: In cauſis tutelæ admiſerunt Principes Jus Juſtinianeum.

4. Wie nun aber die Vormundſchafft denen Römiſchen Rechten nach dreyerley iſt, nemlich teſtamentaria, legitima & dativa, unter dieſen aber die teſtamentaria den Vorzug hat

L. 1. & 11. pr. & §. 1. ff. de teſtam. tutel.

alſo erkennen

5. Die Teutſche Rechts-Gelehrte auch, quod in Principatibus obtinere poſſit triplex illa tutela Jure Civili definita, teſtamentaria ſcilicet, legitima & dativa, adeo, ut prima ratio habeatur teſtamentariæ tutelæ, deinde legitimæ, denique dativæ

de COCCEJI *l. c.*

Dieſem ſtimmet

6. Die Reichskündige Praxis bey, davon

PFEFFINGER *in Vitriar. illustr. Tom. 4. Lib. 3. Tit. 20. §. 17. not. d. p. 136.*

viele Exempel anführet, hier aber nur das in der

Reichs-Hofraths-*Conclus. Tom. 4. p. 305.*

Befindliche angeführet wird, da die verwittwete Gräfin zu Bentheim-Tecklenburg, nach der bey dem Reichs-Hofrath geschehenen Anzeige, daß Ihro per Testamentum die Vormundschafft und Administratio Regiminis aufgetragen worden, per Conclusum d. d. 5. Apr. 1719. gleich balden zur Vormünderin bestättiget, und ad Juramentum zugelassen worden ist, ja daß A. 1589. der Marckgraf von Baaden so gar seinen Cantzlar seinen Kindern zum Vormund bestellet, das Cammer-Gericht auch solchen bestättiget habe,

Nachles. zu dem Moser. *Compend. Jur. publ. p. 304.*

dergleichen Exempel mehr

PFEFFINGER *l. c. p. 154.*

anführet. Da aber

7. in denen Häusern derer grossen Herrn in Teutschland besonders auch in dieser Materie vieles auf dem Herkommen beruhet, wie hernach zu ersehen, so scheinet vollends kein Zweifel zu seyn, daß in dem Hochfürstl. Hause Würtemberg die Tutela dativa der

Legi-

Legitimæ ohndisputirlich fürgehe, indeme in dem

Fürstl. Brüderl. Vergleich *de A.* 1617. in MOSERS Würtemb. Urkund. *Part.* 1. *p.* 371.

deutlich versehen ist:

„Wann dann auch nöthig erachtet, auf „alle Todt-Fälle, die der Allmächtige nach „Seinem unwandelbaren Willen zu„schicken möchte, der Vormundschafft „halber über die hinterlassene Fürstliche „Kinder und deren Zugehörigen Land „und Leut und andern gewisse Verord„nung zu thun; so ist nach fleißiger Er„wägung hiemit verabscheidet: wofern „der älteste regierende Herr Bruder „zeitlichen Todes verfahren würde, „und darüber NB. durch Testamentliche „Disposition nichts anders befohlen hät„te, daß alsdann Dero Herr Bruder, „Herzog Ludwig Friederich rc. als älte„ster, wie auch die alsdann hinterlasse„ne Fürstliche Frau Wittib, als die „Frau Mutter, sich der Vormundschafft „und deren Verwaltung, mit Zuthun „vertrauter Räthe, wie in weyland „Herzog Christoph rc. und Herzog „Ludwigs rc. zu Würtemberg Hochfürst„lichen Andenckens hinterlassenen Testa„menten Verordnung geschehen, unter-

„nehmen ... sollen. Würde aber der
„andern Herrn Gebrüder einer, mit
„Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben
„und NB. ohne Testamentarische oder
„andere Verordnung über der Curatel
„absterben, so soll die Vormundschafft
„dem ältisten alsdenn noch lebenden
„Bruder gelassen, und zu dessen Gutach-
„ten und wohlgefälligen Belieben gestel-
„let werden: ob und welchen Er unter
„denen andern Herrn Brüdern zu sich
„zu ziehen und die Mit-Administration
„zu verstatten rathsam und dienlich befin-
„den möchte. 2c.

8. So viel auch die Praxin belangt, so hat, nach dem Bericht der verwittweten Frau Herzogin Magdalenä Sybilla, bey dem Herrn

von LUDOLFF *de Jur. Fœmin. illustr. Append. 1. p. m. 123.*

a) Herr Herzog Christoph A. 1568. seiner Frau Gemahlin die Regierung und Landes-Administration, neben dem Herrn Pfalz- und beyden Herrn Marckgrafen zu Baaden-Baaden und Baaden-Durlach aufgetragen, b) hat Herr Herzog Ludwig die Vormundschafft seines Herrn Sohnes seiner Frau Gemahlin allein, ohne Zuziehung der Herrn Agnaten, sondern nur neben etlichen benahmßten Räthen, per Testamentum

com-

committirt; c) hat Herr Herzog Eberhard III. in seinem von Kaysers Leopoldi Maj. confirmirten Testament verordnet, daß

Wann Derselbe (Erb-Prinz) nach Antrettung seiner Regierung ohne Testamentliche Disposition und ohne Verordnung einer gewissen Vormundschafft für seine mannliche Descendenten mit Tod abgehen, und der nachgebohrene Bruder zu solcher Zeit die vollkommene Majorennität noch nicht erreicht, und also das 25ste Jahr seines Alters nicht erfüllet, oder zurück gelegt haben würde,

sein, des Herrn Testatoris, Herr Bruder die Administration haben sollte. d) Endlich so heisset es in Herrn Herzog Wilhelm Ludwigs Ehe-Beredung d.d. 1673. 6. Nov. beym

SCHILTER *in Instit. Jur. publ. Tom. 2. Append. p. 88.*

Begäbe es sich dann, daß Unser geliebter Sohn, Herzog Wilhelm Ludwig zu Würtemberg vor Sr. Liebden künfftigen Gemahlin, Princeßin Magdalenen Sybillen, mit Tode abgehen, und Leibes Erben mit Ihro erzeugt hinterlassen würden, die unter ihren Jahren wären, so sollen dieselbe, wie es in dem Herzogthum Würtemberg herkommen, bevormundet werden, (iedoch daß Se. Unsers geliebten ältisten Sohns Liebden künf-

künftige Gemahlin, Princeßin Magdalena, Sibilla, als legitima Tutrix, so lang dieselbe im Wittwenstand verbleibet, nicht excludiret, sondern zu Verwaltung der Vormundschafft neben Unsers ältern geliebten Sohns Liebden ältisten Sohn, so fern einer vorhanden und Majorennis ist, sodann Land-Hof-Meister, Marschall, Canzler und geheime Regiments-Räthe zugelassen werden) es sey dann, daß Ihrer Liebden Gemahls, Unsers Herzogs Eberhard zu Würtemberg rc. ältisten Sohns Liebden ein anders deswegen disponirt hinterlassen hätten.

Welch allem nach es dann das Ansehen haben will, daß, wie de Jure communi, also auch nach dem Herkommen des Hochfürstl. Hauses Würtemberg die Tutela testamentaria vor der Legitima den Vorzug habe.

Alleine ist im Gegentheil auch ad rat. dubitandi 1. 2. 3. 4. & 5. zu wissen 1. daß, so viel den Gebrauch des Römischen Rechts in dieser Materie anbelanget, die obenangeführte Regul alle dahin limitiren, nisi quatenus id Lege aut NB. moribus mutatum sit.

de COCCEJI *l. c.*

Und

GRIBNER *l. c.*

schreibt: Ad usum in Illustribus Familiis receptum in primis hic esse respiciendum. Nullam

Nullam fere Domum esse, quæ non sua Pacta, suas Consuetudines habeat; has inprimis fas esse respicere in causis Tutelarum. Es wird auch überhaupt die dispositio testamentaria in solchen Fällen um so billiger eingeschräncket, als die alte Teutsche von der testamentaria tutela gar nichts gewußt.

SCHILTER *in Instit. Jur. publ. Lib. 1. Tit. 12. p. 117.*

dahero zerschiedene Häuser die tutelam testamentariam niemalen haben wollen aufkommen lassen, wie dann z. E. der Herr

von ZECH in dem Europ. Herold. *Tom. 1. p. 240.*

erzählet, daß zwar Herzog Christian zu Sachsen-Merseburg seinen Herrn Bruder Augusten seinem hinterlassenen Prinzen Moritz Wilhelm zum Vormund verordnet, dessen ohnerachtet aber der Churfürst zu Sachsen, als Caput Familiæ, sich solche vindicirt, auch würcklich geführet habe; Gleichergestalten hat auch Herzog Johann Albrechts zu Mecklenburg-Güstrau zwar seine Wittwe zu ihres Sohnes und Erb-Prinzens Vormünderin verordnet, der Kayser auch Ihro, nebst Fürst Ludwig zu Anhalt Anfangs das beym

EYBEN *de Tutel. fœmin. Part. 3. Membr. 2. §. 17. p. 356.*

befindliche Tutorium ertheilt, und sie in solcher Qualität den Reichs-Abschied de A. 1641. unterschreiben lassen, endlich aber hat dannoch der Reichs-Hof-Rath pro Agnato proximo zu Schwerin gesprochen, und ob gleich, wie beym Herrn

von LUDOLFF *l. c.*

zu ersehen, vorgegeben werden will, daß solches deswegen geschehen seye, weilen die Frau Wittwe der Reformirten Religion zugethan gewesen, welche damals noch nicht unter dem Religions-Frieden begriffen gewesen seye, so ist doch erstlich solches gar nicht probabel, indeme sonst der Kayserliche Hof gleich Anfangs weder ihr noch dem Fürst Ludwig von Cöthen, der ja notorie reformiert ware, das Tutorium ertheilt haben würde, sodann ersiehet man aus der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft-Supplic an den Kayser beym

LüNIG im Reichs-Archiv *Part. Spec. Contin. II.* unter Mecklenburg *p. 629.*

daß der Haupt-Grund darinn gesetzet worden, solche Testamentaria Dispositio und Verordnung seye dieses Landes Gebrauch und Gewohnheit, auch dieses Fürstlichen Hauses uralten Herkommen gantz zuwider. Ingleichen ist die Verordnung der

Güld. Bull. *Tit. 7. §. 4.*

von

von Vormundschafften unmündiger Churfürsten nicht nur von vielen ICtis,

v. von LUDEWIGS Erläuter. der güld. Bull. *Tom. 1. p. 721. seqq.*

und bey vorgefallenen Strittigkeiten von dem einen Theil der Interessenten,

ibid.

sondern auch extra statum controversiæ von theils würcklich regierenden Churfürsten selbst, z. E. A. 1699. von dem König und Churfürst Friederich August von Sachsen

Monathl. Staats-Spiegel 1699. *Jul. p. 95.*

also erkläret worden, daß der Tutor legitimus den testamentarium ausschliesse.

Welchemnach

de LUDEWIG *in Differ. Jur. Rom. & Germ. in Tutel. Opusc. Tom. 2. p. 1101.*

nicht unrecht schreibt: Romanorum Jure clarum esse, quod testamentarius Tutor legitimo semper præferatur: Germanorum autem instituta multoties spernere testamentarium tutorem viamque aperire non nisi legitimo.

Gleichwie aber also das Herkommen, wie überhaupt in Staats-Sachen, so auch in dieser Materie, die sicherste Richtschnur auf das Gegenwärtige und Zukünfftige abgiebet; also ist dieses besonders von der Vormundschafft in dem Hochfürstl. Hause Würtemberg zu sagen: Dann das Kayserliche

liche Tutorium d. d. 29. Jan. 1629. setzet forderist des Hauses Würtemberg alte Compactata zum Grund; der Land-Tags-Abschied d. d. 23. Dec. eiusd. sagt ebenfalls: Herzog Ludwig Friederich habe sich unter anderem, Krafft der Erb-Verträge und Compactaten der vormundschafftlichen Regierung unterzogen; in dem Kayserlichen Tutorio d. d. 16. Sept. 1631. wird dieses abermals wiederhohlt. Sonderlich aber ist notabel, daß in allen Ehe-Pactis derer regierenden Herrn Herzoge von Würtemberg, wenigstens von A. 1575. an, der Punct der Vormundschafft auf das Herkommen ausgesetzet und verordnet wird, daß derselbige darnach reguliret werden solle. Hisce præsuppositis, also muß

Ad 5. die testamentaria tutela der legitimæ allerdings weichen, wann das Herkommen eines Hauses die tutelam legitimam der testamentariæ vorziehet und die

sub n. 6. angeführte Exempel bestärcken zwar die Regul, können aber die bey diesem und jenem Hause herkommliche Exception nicht aufheben, und lässet sich, da, schon oben angeführter massen, fast jedes hohes Teutsches Haus hierinnen sein eigenes Herkommen hat, von dem einem oder auch mehreren auf andere nicht schliessen; so folget auch nicht gleich balden; dieser oder jener

ist

ist per Testamentum zum Vormünder verordnet und darzu bestättiget worden, ergo hat in solchem Haus die Tutela testamentaria statt; dann so hat z. E. wie wir kurtz zuvor vermeldet, König August II. in Pohlen seinem nächsten Herrn Agnaten auf den Fall seines Absterbens auch die Vormundschafft per expressam dispositionem übertragen, da er doch in eben dieser Disposition von selbsten erkennet, es hätte demselben solches vorhin ipso Jure gebühret; ein gleiches wird hernach von Herrn Herzog Eberhard III. zu Würtemberg zu hören seyn. Ferner ist wohl acht zu geben: Ob in einem solchen Hause auch Agnati habiles zu Ubernahm der Vormundschafft vorhanden gewesen seyen? und was dergleichen Umstände mehr seynd ꝛc. Endlich so bringet auch die gesunde Vernunfft, nebst allen Rechten, mit sich, daß, wann eine tutela testamentaria statt haben solle, auch das Testament, worinnen dieselbige sich gründet, gültig und zu Recht beständig seyn müsse; nun werden wir aber unten vernehmen, daß das Testamentum quæstionis nicht also beschaffen seye.

Ad 7. Den Fürst-Brüderlichen Vergleich anbelangend, so stehet derselbe dem zuvor und hernach in dem Hochfürstlichen Hause Würtemberg üblichen Herkommen nicht in dem Weg; dann gleichwie kein Zweifel ist,

daß die damalige Herrn Paciscentes, als die sämtliche und einige Zweige des Herzoglich Würtembergischen Regenten-Stammes, welche mithin auch alleine ein Interesse bey dieser Sache gehabt, sich so, wie geschehen, wohl haben vergleichen können; also ist hingegen auch wohl zu bemercken, daß in diesem gantzen Articul der Vormundschafft nicht, wie in vielen anderen Stellen dieses Vergleichs geschehen, auch derer Erben oder Nachkommenschafft gedacht werde, mithin dieses auch als ein blosses pactum personale, suos tenens autores, anzusehen ist. Wie dieses auch die Frau Herzogin Magdalena Sybilla bey dem

Herrn von LUDOLFF *de Jur. Fœmin. illustr. Append. ad Part. 1. p. 123.*

selbst erkannt hat.

Ad 8. a) Herrn Herzog Christophs Testament belangend, so ist nach der Historie unwidersprechlich, daß der einige damals im Leben gewesene Agnat dieses Hochfürstlichen Hauses selbsten noch minderjährig gewesen, mithin kan auch das, was bey solchen Umständen geschehen ist, keineswegs in anderen nicht gleichmäßigen Fällen zur Consequenz gezogen werden. b) Von Herrn Herzog Ludwigs testamentlicher Verordnung gehen uns zwar die nöthige Particularia ab, es ist aber genug, daß gantz

sicher ist, daß dieser Herzog ohne männliche Erben verstorben, und das Land an dessen maiorennen Herrn Agnaten gefallen ist, mithin, wo er je dergleichen testamentliche Disposition gemachet hätte, so ist doch der Casus nicht existirt, noch viel weniger diese Disposition ad effectum gekommen, mithin kan auch daraus kein Actus possessorius contra Tutelam legitimam erzwungen werden.

c) Herr Herzog Eberhard III. hat in seinem Testament die Tutelam legitimam nur bestärckt, indeme er in casum minorennitatis proximi Agnati die Administration dem auf ihn folgenden maiorennen nächsten Agnaten überträget, und ob er zwar seinem Erb-Printzen zuschreibet, daß er eine Disposition über die Vormundschafft machen könne, so folget doch daraus gar nicht, daß solche Disposition der legitimæ Tutelæ hätte nachtheilig seyn, oder ein anderes, als in dem Hochfürstlichen Hause Würtemberg Herkommens ist, verordnet werden können, und scheinet die gantze Absicht blos dahin gegangen zu seyn, derer Fürstl. Frau Wittwen etwa an die Vormundschafft machenden Ansprüchen dadurch zu begegnen, und weilen selbige hätten prætendiren mögen, als ob sie, Krafft Herkommens in dem Hochfürstl. Hause Würtemberg zur Tutel admissibel wären, ihnen durch dergleichen Di-

ſpoſitionen den Weg noch weiter zu verle-
gen; dann daß Herr Herzog Eberhard III.
ſelbſt dafür gehalten habe, es könne in Vor-
mundſchaffts-Sachen nichts wider das
Herkommen verordnet werden, werden wir
bald vernehmen. Ja wann er auch ande-
rer Meinung geweſen wäre, und würcklich
anderſt diſponiret hätte, ſo würde doch
dergleichen Diſpoſitio dem Juri quæſito Ter-
tii nicht haben nachtheilig ſeyn, noch auch
die (ohnehin allezeit ſub expreſſa clauſula:
Salvo Jure Tertii ergehende) Kayſerliche
Confirmation demſelben ſein Jus nehmen
können, per Jura notoria. Ad d) Endlich,
ſo beziehet ſich die letztere Clauſul wegen
der teſtamentlichen Diſpoſition ohne Zwei-
fel auf die vorhergehende Parentheſin,
dieſe aber redet deutlich nicht von der Vor-
mundſchafft des Erb-Printzens und der
damit verknüpften Adminiſtration und Lan-
des-Regierung, ſondern von der Vormund-
ſchafft der nachgebohrenen Printzen und
Prinzeßinnen; dann es wird der Caſus ſup-
ponirt, wann Herr Hertzog Wilhelm Ludwig
einen älteſten NB. maiorennen Sohn hin-
terlaſſe, (atqui eines regierenden Herrn
hinterlaſſener älteſter maiorenner Sohn iſt
ja ipſo Jure regierender Hertzog,) ſolle Herrn
Hertzog Wilhelm Ludwigs Frau Wittwe,
neben ſolchem auch dem Land-Hofmeiſter ꝛc.
die

die Vormundschafft der Fürstl. Kinder haben. Nicht zu gedencken, daß wann auch diese Clausul, wie nicht, von der Vormundschafft des Erb-Printzens abgefasset worden wäre, selbige doch abermalen dem proximo Agnato, als einem Tertio, der weder darüber vernommen worden, noch darein bewilliget hat, nicht hätte præiudiciren können.

Gleichwie also bey dem Hochfürstlichen Hause Würtemberg kein einig Exempel vorhanden ist, da die tutela testamentaria der legitimæ wäre vorgezogen worden; also leget sich vielmehr im Gegentheil aus derer regierenden Herrn Herzogen eigenen Geständnus zu Tage, daß die Tutela testamentaria in diesem Hochfürstlichen Hause keinen Platz finde; dann in Herrn Herzog Ludwigs Eh-Pacten mit Seiner Ersten Frau Gemahlin d.d. 1575. 23. Apr. heisset es:

> Sodann ist weiter ausdruckentlich beredt, ob Herzog Ludwig, Unser freundlicher lieber Vetter, vor dem gemeldten Fräulen Dorothea Ursula, nach dem Willen des allmächtigen GOttes, Todes abgehen und Leibes-Erben miteinander hätten und verliessen, so unter ihren Jahren wären, daß die alsdanne, NB. wie in dem Fürstl. Haus Würtemberg Herkommen, und sich gebühret, vervormundet werden sollen.

So lauten auch die Ehe-Pacten mit seiner zweyten Frau Gemahlin d.d. 1585. 27. Febr. nur daß die Clausul beygefüget ist:

Doch Fräulen Ursula, als die Frau Mutter, in denen Sachen, so die Haushaltung und der Kinder Education und nicht Landes- oder Regiments-Händel betreffen, auch als eine Mit-Vormunderin zugelassen werden solle.

Und nach dieser letzteren Art seynd auch Herrn Herzog Johann Friederichs Eh-Pacten sub dato 1609. 5. Nov. und Herrn Herzog Eberhards III. sub datis 1637. 26. Febr. und 1656. 19. Jul. eingerichtet, ausser daß der Frau Wittwe Mit-Vormundschafft in denen 3. letzteren auf die Education der Fräulein restringiret ist. Aus diesem nun erhellet, daß die Vormundschafften dieses Hochfürstl. Hauses nach dem Herkommen in demselben platterdings regliret werden müsse, und keine Dispositio testamentaria dagegen statt habe, indeme auf die Worte:

Wie es Herkommens

gleich balden mit grossem Nachdruck gesetzet wird.

Und sich gebühret.

So dann und wann man geglaubet hatte, die Tutela testamentaria seye dem Herkommen dieses Fürstl. Hauses nicht entgegen, so hätte ja der-

dergleichen Testamentlicher Disposition müssen gedacht werden, ohngefähr entweder also:

Die Fürstl. Kinder sollten bevormundet werden, wie es deren Herr Vater im Testament verordnen würde, oder, auf den Fall er ohne dergleichen letzte Willens-Meinung abstürbe, wie es sonsten in dem Fürstlichen Hause Herkommens seye, oder die Fürstl. Kinder sollten bevormundet werden, wie es in dem Fürstl. Hause Herkommens seye, es wäre dann, daß ihr Herr Vatter in seinem Testament ein anderes verordnet hätte;

es ist aber eines Testamentes mit keinem Wort weder auf die eine noch andere Art gedacht, dahero auch der in dieser Sache gantz unpartheyische Straßburgische JCtus SCHILTER *l. c.*

zu denen Worten:

„Wie es in dem Hertzogthum Würtemberg Herkommen„

die Gloße setzet:

hoc est, per Tutores legitimos, Agnatos proximos.

Es bleibet also dabey, daß in Vormundschaffts-Sachen bey dem Hochfürstl. Hause nur auf das Herkommen zu sehen seye; Da nun aber das Herkommen res facti ist, so will auch vonnöthen seyn, daß wir, so viel

die in Händen habende Subsidia gestatten, die in diesem Fürstl. Hause seit einigen Seculis fürgefallene Fälle betrachten.

Der Erste truge sich zu A. 1419. nach dem Tode Graf Eberhards; damals nun führte zwar dessen hinterlassene Frau Gemahlin die Vormundschafft;

CRUSII Schwäbisch. Chron. *Part. 3. Lib. 6. Cap. 16. p. 32.*

alleine ist zu wissen, daß selbiger Zeit der gantze Würtembergische Stamm auf ihren beeden unmündigen jungen Herrn Söhnen beruhet hat, mithin ware es ein Casus non dabilis, daß die tutela legitima proximi Agnati hätte statt finden können.

2. Hingegen, so bald Graf Ludwig, der ältere Bruder, seine Regierung angetretten, übernahme er auch die Vormundschafft des jüngeren Bruders und die Regierung seines Antheils Landes.

CRUSIUS *l. c. Cap. 17. p. 40.* und *Lib. 4. Cap. 9. p. 65.*

3. Nach Graf Ludwigs Tod hat zwar, nach der uns übersandten specie facti, dessen Frau Wittwe sich der Vormundschafft ihrer beeden Söhne anmassen wollen, da hingegen sich dieser Patruus Graf Ulrich, als (wie

(wie die Worte des Kayserlichen Diplomatis lauten,)

„ ir nächster Freunde „

solche vindicirt, deme dann auch die Frau Wittwe nachgegeben und Kayser Friederich A. 1451. Freytags vor St. Laurentien ihme die Vormundschafft bestättiget hat.

A. 1498. kame der minderjährige Hertzog Ulrich zur Regierung, und bekame einen Ausschuß von Land-Ständen 2c. zu Vormundern;

CRUSIUS *l. c. Lib. 9. Cap. 8. p. 149.*

alleine es ware damals kein maiorenner Agnat von dem gantzen Hochfürstl. Hause übrig, als Hertzog Eberhard II. sein Vorfahrer, welcher aber wegen seiner wunderlichen Aufführung sich der Regierung hatte begeben müssen, und Hertzog Ulrichs Herr Vater, Graf Heinrich, der wegen Haupt-Blödigkeit biß an sein Ende Arrest halten mußte.

Als Hertzog Ludwig seinen Herrn Vater verlohre, ware auch kein der Vormundschafft fähiger Agnat vorhanden, indeme sein einiger Herr Vetter und nachmaliger Successor drey Jahre jünger, als er selbsten ware.

Als Hertzog Johann Friederich starb, vindicirte sich dessen nachgebohrener ältester Herr Bruder Ludwig Friederich die Vor-

mundschafft und Landes-Regierung nicht nur Krafft sonderbahrer Verordnung, (darunter der Fürst-Brüderliche Verglich de A. 1617. verstanden wird,) sondern auch, nach Ausweisung des Fürstlichen Hauses Würtemberg alter Compactaten, (wie es deutlich in dem Kayserlichen Diplomate lautet,) und erhielte darüber die Kayserliche Bestättigung sub dato 1629. 29. Jan. Solches erhellet noch klärer aus dem Eingang des

Land-Tags-Abschieds *de A. 1629.*

woselbst es heißt: Herzog Ludwig Friederich habe sich der

„ Vormundschafft und Administration,
„ Krafft aufgerichter Freund-brüderlicher
„ Vergleichung, Erb-Verträg und
„ Compactaten „

unterzogen.

Nach dieses Herrn Administratoris Absterben zoge dessen nächster Herr Bruder, Herzog Julius Friederich,

„ als ältester und nächster Agnat „

die Vormundschafft und Administration an sich, und wurde darinnen von dem Kayser sub dato 16. Sept. 1631. bestättiget.

Als Herzog Wilhelm Ludwig verstarb, übernahme der Herr Herzog Friederich Carl, als proximus Agnatus, die Administration

und

und behielte solche, biß er von denen Franzosen gefangen wurde, davon hernach ein mehreres.

Aus welchem allen sich der Schluß und die Beantwortung dieser Ersten Frage von selbsten ergiebet: nemlich, daß zwar ordentlicher Weise ein Reichs-Fürst seinen minderjährigen Kindern zu Vormündern und deren Landen zu Administratoren verordnen könne, wen er wolle, daß aber dieses seinen Abfall bey denen Häusern leide, wo ein anderes entweder per Pacta ausgemacht, oder auch nur blossen Herkommens ist; ein dergleichen Herkommen aber befinde sich eben bey dem Hochfürstl. Hause Würtemberg.

Zweyte Frage:

Ob die Tutela materna nach der allgemeinen Reichs-Observanz, auch die Administration und Landes-Regierung mit sich führe?

Dieses ist 1. nicht nur bey fürgefallenen Strittigkeiten von denen Frau Müttern und deren Schrifftenstellern, sondern auch von vielen ansehnlichen ICtis ohne Anstand bejahet worden, wie hievon

EYBEN *de Tutel. fœmin. Part. 2. Membr. 6. §. 14. Oper. p. 350.*

STRYCK

STRYCK *de Tutel. matern. Princip. Imper. Cap. 2.*

de LUDOLF *de Jur. Fœminar. illustr. Part. 1. §. 25. p. m. 39.*

de LUDEWIG *de Tutel. matern. Differ. 1. not. bb. Opusc. Tom. 2. p. 1117.*

PFEFFINGER *in Vitriar. illustrat. Tom. 4. Lib. 3. Tit. 20. §. 21. not. a. p. 145. seqq.*

und sehr viele andere ausführlich nachgesehen werden können, und fasset

STRYCK *l. c.* §. 20.

die Gründe dieser Meinung kurtz also zusammen:

His ita suppositis Matri tutelam etiam in Feudis Imperii regulariter competere sine ulteriori dubio asserendum censeo, cum nec Jus Civile, nec Jus Feudale, nec ulla Constitutio, aut Recessus Imperii illam repellat. -- Quare necessum non est, ut ad Tutelam maternam Principum & Illustrium defendendam recursum instituam ad Familiarum observantiam, sed cum Jus ipsum pro Matribus militet, generaliter ipsis tutelam asserendam.

Und

PFEFFINGER *l. c. not. c. p. 140.*

sagt:

Sang,

Sane, si Matres, durante Filiorum minorennitate, integra administrare Regna valeant, cur non & minores Imperii Principatus?

2. Gehet

STRYCK *l. c.*

die hohe Teutsche Häuser durch, und führet von Sachsen, Schlesien, Bayern, Oesterreich, Pfalz, Brandenburg, Braunschweig, Hessen, Würtemberg, Mecklenburg, Lothringen, Savoyen, Anhalt, Ost-Frießland, Nassau, wie auch vielen Reichs-Gräflichen Häusern eine Menge Exempel an, denen von

PFEFFINGER *l. c. p. 145.*

noch mehrere beygefüget werden. Wie dann auch

3. Von eben diesen und vielen anderen JCtis auf die bekannte besonders von

PFEFFINGERN *l. c.* §. *21. not. a. p. 144.*

gesammlete Einwürffe, daß die Dames weder der Succession noch Lehn-Dienste fähig seyen, die Vormundschafft sich aber nach der Successions-Ordnung richte, zumalen in Manns-Lehen und wo das Jus Primogeniturae eingeführet seye, u. d. dergestalten weitläufftig und gründlich geantwortet ist, daß es eine bloß vergebliche Sache wäre,

wann

wann man sich hier mit Zusammensuch-und Colorirung einiger doch zuletzt den Stich nicht haltender Schein-Gründe aufhalten wollte.

Indessen machen doch auch die, so die tutelam maternam, und daß solche die Administration involvire, am stärckesten verfechten, wichtige Ausnahmen von schon gemeldeter Regel. Dann der

Herr von LUDOLF *l. c.*

sagt:

Nisi aliud Lege, Pactis vel moribus inveniatur immutatum.

STRYCK *l. c.*

Nisi probari possit, in hac vel illa Principum domo illam esse abrogatam.

de LUDEWIG *l. c. Diff. 12. p. 1151.*

Romano Jure fieri non potuit, ut Pactis excluderetur Mater à munere tutelari; quod tamen gentilitio multoties Jure fit apud Germanos, maxime in Illustrium & Principum Familiarum institutis.

Wie also z. E. in allen weltlichen Chur-Häusern keine tutela materna Platz greiffet

de LUDOLFF *l. c.*

Der Rest folget im dritten Stück.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Moseriana

Bd.: Zweytes Stück

Leipzig 1739

J.publ.g. 536-8#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560510-3
VD18 90805976